236

Deutsche Reichsgesetzgebung.
Textausgaben mit Anmerkungen.

Deutsche

Gewerbe-Ordnung

(gegeben Berlin, den 21. Juni 1869)

nebst den

vom Bundesrath beschlossenen

Ausführungs-Bestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Register

von

T. Ph. Berger
Regierungs-Rath.

Zweite Auflage.

Berlin.
Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

1874.

Druck von Troitzsch & Ostertag in Berlin.

Inhalt.

Seite

Titel VII.
Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

Titel VIII.

Titel IX.

Titel X.

I.

II.

Abkürzungen.

G.O. = Gewerbe-Ordnung.
V.U. = Verfassung des Deutschen Reiches.
Stf.G. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
R.T.V. = Verhandlungen des Reichstages in den stenographischen Berichten.
R.T.D. = Drucksachen des Reichstages.
B.G.B. = Bundes-Gesetzblatt.
R.G.B. = Reichs-Gesetzblatt.
Centr.B. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
O.H.G. = Erkenntniß des Reichs-Ober-Handelsgerichtes.
O.T. = Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals.
Pr., Sächs, Hess. u. s. w. Anw. = Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für Preußen, Königreich Sachsen, Großherzogthum Hessen u. s. w.
Pr., Bayer. u. s. w. Min. = Verfügung der Preußischen, Bayerischen u. s. w. Ressortministerien.

Jahreszahlen sind nur in den beiden letzten Ziffern angegeben. Sonstige Zahlen weisen die Seiten, hinter R.T.D. die Stücknummer nach.

Die angeführten Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals und der Preuß. Ministerien finden sich in den betreffenden Jahrgängen des Justizministerialblattes und des Ministerialblattes für die innere Verwaltung.

Zur Geschichte der Gewerbe-Ordnung.

Die Verfassung des Deutschen Reiches (B. G. B. 71. 63) hat auch den Gewerbebetrieb in ihre grundsätzlichen Bestimmungen gezogen. Sie verordnet im Art. 3:

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß ... zum Gewerbebetriebe, ... unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, ... ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Weiterhin verordnet sie im Art. 4:

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) Die Bestimmungen ... über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens

soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind....

Der Inhalt beider Artikel bildet gegenwärtig geltendes Recht für den gesammten Umfang des Reiches.

Gleichartige Vorschriften hatte bereits die Verfassung des Norddeutschen Bundes (B. G. B. 67. 1.) enthalten. Von ihnen ging die Reform der deutschen Gewerbegesetzgebung aus.

Schon in der zweiten Session des Bundesrathes und des Reichstags des Norddeutschen Bundes wurde der Erlaß von Vorschriften angeregt, welche, wenn auch nur in gewissen Beziehungen, die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in einer den Bestimmungen der Verfassung entsprechenden Weise regeln sollten. Der Gedanke, einzelne Punkte außerhalb des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Gewerbegesetzgebung zu regeln, gelangte indeß nicht zur überwiegenden Annerkennung. Dagegen wurde unter dem 21. Oct. 67 im Namen der Bundesregierungen die Erklärung im Reichstag abgegeben,

der Bundeskanzler werde bei dem Bundespräsidium die Ermächtigung nachsuchen, in der nächsten Session des Bundesrathes eine auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen.

In derselben Sitzung beschloß der Reichstag:

den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine auf dem Prinzipe der

Gewerbefreiheit beruhende Gewerbe-Ordnung vorzulegen. (R.T.B. 531.)

Schon vorher war für Preußen eine Reform der Gewerbe-Gesetzgebung in die Hand genommen, deren Weiterführung sich nun erübrigte. Unter Benutzung der dafür gesammelten Materialien wurde der Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom Bundeskanzler aufgestellt, im Bundesrathe nach mehrfachen Abänderungen angenommen und am 7. April 68 dem Reichstag vorgelegt (R. T. D. 43). Aber in der zu seiner Vorprüfung berufenen Kommission stieß dieser Entwurf auf so erhebliche Bedenken, daß seine Durchberathung in der laufenden Session unmöglich wurde. Man brach deshalb die Kommissionsberathungen ab, als dem Reichstag mit dem Antrag der Abgeordneten Lasker und Miquel der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt wurde, durch welches vorläufig, unter Vertagung einer erschöpfenden Gesetzgebung, nur einige hervorragende Grundsätze der Gewerbefreiheit in das Bundesrecht aufgenommen werden sollten (R.T.D. 118). Der Entwurf erfuhr in den auf Grund von Kommissionsberathungen ohne schriftlichen Bericht vor sich gegangenen Verhandlungen des Reichstages zwar einige Einschränkungen (R.T.B. 525), wurde aber demnächst angenommen, fand die Zustimmung des Bundesrathes und ist als Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, unter dem 8. Juli 68 publizirt (B.G.B. 406).

Das Gesetz — das sogenannte Nothgewerbegesetz — hatte den provisorischen Charakter eines Nothgesetzes. Die Weiterführung der begonnenen Reform sollte dadurch nur bis zur nächsten Session vertagt werden. Der Bundeskanzler legte denn auch bereits unter dem 4. März 69 einen anderweiten, von dem früheren mehrfach abweichenden Entwurf einer Gewerbe-Ordnung dem Reichstage vor (R.T.D. 13). Auch dieser Entwurf erfuhr in den Verhandlungen des Reichstages — denen nur für den dritten und achten Titel Kommissionsberathungen vorausgingen, ein schriftlicher Kommissionsbericht aber überhaupt nicht zu Grunde lag — noch weitgehende Umgestaltungen (R.T.V. 114 ff., 134 ff., 236 ff., 266 ff., 295 ff., 327 ff., 346 ff., 361 ff., 420 ff., 470 ff., 527 ff., 605 ff., 672 ff., 691 ff., 721 ff., 762 ff., 1054 ff., 1083 ff., 1161 ff.), fand indeß in der so geschaffenen Form die Zustimmung des Bundesraths und ist als Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund unter dem 21. Juni 69 publizirt (B.G.B. 245). Mit dem 1. Januar 70 traten die Bestimmungen des dritten Titels des Gesetzes, schon mit dem 1. Oktober 69 dagegen dessen übrigen Bestimmungen in Kraft; mit letzterem Zeitpunkt verlor zugleich das Gesetz vom 8. Juli 68, dessen wesentliche Bestimmungen in die Gewerbe-Ordnung übergegangen waren, seine Anwendung (G.O. § 156).

Die Geltung der Gewerbe-Ordnung erstreckte sich von vorn herein auf das ganze Gebiet des Norddeutschen

Bundes. Als der Zutritt Badens und der südlichen Provinzen des Großherzogthums Hessen zu dem Bunde erfolgte und damit der Deutsche Bund gegründet wurde (Vereinb. zwischen dem Nordd. Bunde, Baden u. Hessen 15. Nov. 70. B.G.B. 650), nahm sie den Charakter eines Deutschen Bundesgesetzes an und wurde gleichzeitig auf die südlichen Provinzen von Hessen ausgedehnt; sie trat dort mit dem 1. Jan. 71, dem Tage der Wirksamkeit der für den neuen Bund angenommenen Verfassung, in Anwendung (Verf.-Urk. d. D. Bundes Art. 80 B.G.B. 70. 627). Die Ausdehnung ihrer Geltung auf Baden blieb, ohne ausdrücklichen Vorbehalt, der künftigen Bundesgesetzgebung überlassen. Bei dem darauf folgenden Zutritt Bayerns zum Bunde wurde die Erklärung der Gewerbe-Ordnung, gleich anderen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, zum Bundesgesetze für das Königreich Bayern, der Bundesgesetzgebung vorbehalten (Vertrag mit Bayern 23. Nov. 70. III, 8. B.G.B. 71. 9). Nach der Fassung der damaligen Verabredungen (Vertr. 23. Nov. 70 unter II. § 26) ist es zweifelhaft, ob die Gewerbe-Ordnung überhaupt schon als Deutsches Bundesgesetz charakterisirt werden sollte. Gelegentlich der unmittelbar darauf geschehenen Aufnahme Württembergs in den Bund wurde sie indeß ausdrücklich wieder als Bundesgesetz anerkannt, jedoch die Ausdehnung ihrer Geltung auf diesen Staat in gleicher Weise wie für Baden der Zukunft anheimgestellt (Vertrag mit Würt-

temberg 25. Nov. 70. Art. 2,₆ B.G.B. 656). Bei Erlaß der Verfassung des Deutschen Reiches ist der Bereich ihrer Geltung nicht erweitert worden; dagegen wurde sie förmlich zum Reichsgesetz erklärt (Ges., betr. die Verf. d. D. Reichs 26. April 71. § 2 B.G.B. 63).

Schon unter dem 1. Nov. 71 legte der Reichskanzler auf den Antrag Württembergs, dem sich Baden unverweilt anschloß, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vor, welcher die Ausdehnung der Gewerbe-Ordnung auf Württemberg und Baden aussprach (R.T.D. 37). Er fand mit unerheblichen Aenderungen die Zustimmung des Reichstags (R.T.V. 163) und ist unter dem 10. Nov. 71 als Ges., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 69 in Württemberg und Baden, publizirt worden (R.G.B. 392). Das Gesetz führt die Gewerbe-Ordnung, und zwar ausdrücklich als Reichsgesetz, vom 1. Jan. 72 an in die genannten Staaten ein. Unter dem 30. Mai 72 wurde dem Reichstage auf Veranlassung Bayerns ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern bezweckte (R.T.D. 118). Mit einer unwesentlichen Abänderung nahm der Reichstag ihn an (R.T.V. 749. 769). Als Ges., betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 69 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung, ist er unter dem 12. Juni 72 publizirt worden (R.G.B. 170). Das

Gesetz führte einige Vorschriften — §§ 29. 147,3 — bereits vom 1. Juli 72 ab, den übrigen Inhalt der Gewerbe-Ordnung vom 1. Jan. 73 ab — und zwar ausdrücklich als Reichsgesetz — in Bayern ein; indessen erfuhren gleichzeitig einzelne Bestimmungen eine, besondere bayerische Verhältnisse berücksichtigende, Abänderung. Außerdem wurde die Gelegenheit benutzt, um die Ausdrucksweise in den Strafbestimmungen mit der Terminologie des inzwischen erschienenen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Einklang zu bringen.

Eine geringe Erweiterung erfuhr der Geltungsbereich der Gewerbe-Ordnung demnächst noch durch das Ges., betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen vom 15. Juli 72 (R.G.B. 350).

Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo auch zur Zeit noch nur die vorgedachte Bestimmung gilt, bildet die Gewerbe-Ordnung sonach seit dem 1. Jan. 73 im ganzen Reiche geltendes Recht.

Das Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 71 (R.G.B. 63) bestimmt im Art. 2:

> Die Bestimmungen in Art. 80 der ... Verfassung des Deutschen Bundes (B.G.B. 70. 647), unter III., 8 des Vertrages mit Bayern v. 23. Nov. 70 (B.G.B. 71. 21), in Art. 2,6 des Vertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 70 (B.G.B. 70. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde

ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

Die Gewerbe-Ordnung gehört zu den in Abs. 1 und 3 bezeichneten Gesetzen. Obwohl zweifellos Reichsgesetz, ist doch ihre auf den vormaligen Nordbund berechnete Redaktion nicht berichtigt. Sie bildet ein Reichsgesetz, welches, abgesehen von einer einzigen, allgemein gültigen Vorschrift, bis jetzt nur in dem größeren Theile des Reichs eingeführt ist. Nur in der Beschränkung auf diesen Theil ist dort, wo das Gesetz die Beziehungen zum Norddeutschen Bunde erwähnt, fortan für den Norddeutschen Bund das Deutsche Reich zu verstehen.

Der Titel des Gesetzes als „Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund" ist ebenfalls nicht ausdrücklich abgeändert worden. Er erscheint indeß als von selbst hinfällig. In der Sprache der Gesetzgebung und Verwaltung ist das Gesetz neuerdings theils als „Gewerbe-

Ordnung für das Deutsche Reich" (Ges., betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen 15. Juli 72 R.G.B. 350), theils einfach als „Gewerbe-Ordnung" (Bekanntmachung des Reichskanzlers 17. Mai, 28. Juni, 19. Juli 72, 20. Juli 73, R.G.B. 72. 151. 243. 351 und 73. 299. Ges., betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen 2. März 74 R.G.B. 19) bezeichnet worden.

Gewerbe-Ordnung.

Gegeben Berlin den 21. Juni 1869.

Gesetzeskraft:

Im Bereich des vormaligen Norddeutschen Bundes seit 1. Okt. 69, für Tit. III. seit 1. Jan. 70.

(B.G.B. 69. 245.)

In den Südprovinzen von Hessen seit 1. Jan. 71.

(B.G.B. 70. 650.)

In Württemberg und Baden seit 1. Jan. 72.

(R.G.B. 71. 392.)

In Bayern seit 1. Jan. 73.

(R.G.B. 72. 170.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes be-

rechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Vgl. das jetzt im ganzen Reiche geltende Ges. über die Freizügigkeit 1. Nov. 67 B.G.B. 55. § 1 findet auch auf die Angehörigen von Bayern und Elsaß-Lothringen Anwendung (B. U. Art. 3), ebenso auf Ausländer, soweit nicht durch Staatsvertrag (so z. B. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich 9. März 68. Art. 18 B.G.B. 246) oder durch die G. O. selbst (§§ 12. 57. 64) Ausnahmen vorbehalten sind. In den Voraussetzungen, unter welchen Ausländer im Inlande verweilen dürfen, ist dadurch nichts geändert; vgl. Pr. Min. 16. Juni 61.

Abs. 1 nicht ganz korrekt; auch andere Gesetze enthalten Beschränkungen, so: Stf. G. §§ 180. 286. 361, 6. Ges. betr. die Schließung und Beschränkung öffentlicher Spielbanken 1. Juli 68 B. G. B. 367.

§ 1 beseitigt nur solche Gewerbebeschränkungen, die der Zulassung zum Gewerbebetrieb entgegenstehen, nicht aber Vorschriften, die die Ausübung der Gewerbe regeln, namentlich die Beachtung der im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte gestellten Anforderungen für die gewerbliche Handthierung verlangen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Zulassung zu den Gewerben sind daher, soweit nicht ausdrücklich aufrecht erhalten (§§ 33. f. 36. f. 39.), weggefallen; gleiche Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe sind dagegen, soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen (§§. 64—69. 71 f. 80), bestehen geblieben. Vgl. G. O. § 144. Stf. G. § 367, 5. O. T. 4. u. 24. Nov. 70, 18. Jan. 71. Pr. Anw. Eingang. Württemb. Min. 14. Dez. 71 § 1.

Erfindungspatente begründen nicht Beschränkungen im Betrieb eines Gewerbes. Die G. O. berührt daher nicht die darüber geltenden Bestimmungen: Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfind.-Patenten und Privilegien 21. Sept. 42, gültig für das ganze Zollvereinsgebiet nach Art. 21 Zollvereins-Vertrag 8. Juli 67 B. G. B. 103; dazu Art. 40 B. U.

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in

Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Entnommen aus § 3 Ges., betr. den Betr. d. steh. Gewerbe 8. Juli 68 B. G. B. 406.

3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selstverfertigten Waaren findet nicht statt.

Entnommen wie vorher.

4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

Entnommen aus § 1 Ges. betr. den Betr. d. steh. Gewerbe 8. Juli 68 B. G. B. 406.

5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Betreffs der Ausübung der Gewerbe ist dies nach § 1 selbstverständlich; es gilt aber auch betreffs der Zulassung zu den Gewerben, die theils beschränkt, theils ausgeschlossen ist. Vergl. Ges. über das Postwesen des D. Reichs 28. Okt. 71 §§ 1. 2. R. G. B. 347. Vereinszollgesetz 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 317.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes sind die einzelnen Bundesstaaten nach § 5 nicht beschränkt. Eine gewisse Einschränkung ist ihnen später auferlegt durch das Ges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 13. Mai 70 B. G. B. 119, ausgedehnt auf Südhessen und Baden durch die Vereinb. 15. Nov. 70 B. G. B. 650, auf Württemberg durch den Vertrag 25. Nov. 70 B. G. B. 650, auf Bayern durch das Ges. 22. Apr. 71 B. G. B. 87.

Die Regalien und Monopole des Staates werden als Einrichtungen steuerlicher Natur durch die G. O. ebenfalls nicht berührt.

Auch das Ges. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 7. Apr. 69 B.G.B. 105 u. die Instruktionen zu seiner Ausführung 26. Mai 69 B.G.B. 149 und 9. Juni 73 R.B.G. 147 begründen in mehren Beziehungen die Möglichkeit von Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetrieb, die, in § 5 nicht erwähnt, doch auch dadurch nicht berührt sind.

6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152. 153. und 154.), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29. 30. 53. 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Es ist hier nicht der Zweck, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen; eine solche Begriffsbestimmung enthält die G.O. überhaupt nicht; vgl. Motive zu § 6. Daher fällt nicht alles, was § 6 nicht erwähnt, schon deshalb unter den Begriff des Gewerbes und unter die G.O. So gehören namentlich Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau zweifellos nicht darunter, ebensowenig Ausübung literarischer Thätigkeit oder der schönen Künste; vgl. Sächs Anw. § 5. Dementsprechend ist auch in § 1 Ges.. über die Freizügigkeit 1. Nov. 67 B G.B. 55 und in Art. 3 B.U. der Begriff des Gewerbes nicht nach Maßgabe des § 6 der G.O. zu beschränken.

Auf die Ausübung der Heilkunde erscheint außer den im § 6 erwähnten Vorschriften, auch §§ 40. 54. u. 147., 1. 3., auf das Apothekergewerbe § 148., 8 anwendbar.

Der Gewerbebetrieb der Versicherungs-Agenten unterliegt der G.O. und gehört mit Ausnahme der Feuerversicherungs-Agenten (§ 14) zu den freien Gewerben; vgl. Motive zu § 6.

In Betreff der Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften vgl. jetzt Seemannsordnung 27. Dez. 72. R.G.B. 409.

Der Verkehr mit Apothekerwaaren ist geregelt durch die Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren 25. März 72 R.G.B 85. Der Verordnung sind angeschlossen: ein Verzeichniß A solcher Zubereitungen zu Heilzwecken, deren Feilhalten und Verkauf — ferner ein Verzeichniß B solcher Droguen und chemischen Präparate, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Vgl. Motive dazu in Pr. Min. 4. Nov. 72. Die in der Verordnung enthaltenen Beschränkungen sollen danach nur den Detailverkehr, nicht den Großhandel treffen; der Verkauf der Fabrikate unter A soll ferner frei sein, wenn er nicht zu Heilzwecken erfolgt, dagegen der Verkauf der Fabrikate unter B, auch wenn er zu Heilzwecken erfolgt, beschränkt sein.

Strafvorschrift: Stf G. § $367_{,3}$.

7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

Es sollen durch § 7 diejenigen gewerblichen Privilegien beseitigt werden, welche einen privatrechtlichen Charakter haben. Die auf dem Patentrecht beruhenden Beschränkungen, die Vorrechte des Staates, welche aus Regalien und Monopolen fließen, und die Beschränkungen polizeilicher Natur werden dadurch nicht berührt.

Nr. 1 läßt die Real-Gewerberechte bestehen, auch dort, wo sie mit einem ausschließlichen Rechte verbunden sind; vgl. §§ 10. 48.

Nr. 5 berührt die polizeilichen Konzessionen nicht.

Umfang und Natur der Abgaben unter Nr. 6 ist erschöpfend nicht zu bestimmen; vertragsmäßige Zinsen für den Verkauf oder die Verpachtung eines Rechts fallen jedenfalls nicht darunter, ebenso nicht Konzessionsabgaben, die von allen Gewerbetreibenden gleicher Art an den Staat zu entrichten sind. Nähere Gesichtspunkte darüber in dem Plen.-Beschluß d. O. T. 15. Febr. 47.

Mit Ausnahme von Mecklenburg waren bei Erlaß der Gew.-O. in den einzelnen Bundesstaaten die meisten Gewerbsprivilegien schon beseitigt; vollständig in Bayern, Baden, Hessen, Braunschweig, Koburg-Gotha, Weimar, Schwarzburg-Rud., Bremen, größten Theils in Preußen, Sachsen, Württemberg, Meiningen, Altenburg, Oldenburg. Eine Uebersicht des Rechtszustandes in Norddeutschland im Eingang der Motive.

Dem § 7 liegen wesentlich die Preuß. Gesetze zu Grunde; vgl. Gew.-O. 17. Jan. 45, Ges. v. 31. Mai 58 für die älteren, Ges. v. 17. März 68 für die neueren Provinzen, endlich Ges. v. 23. Dez. 72 für den Gesammtumfang des Staates. In einigen Punkten räumt die Gew. O. weiter auf, als die Preußischen Gesetze thun; eine landesgesetzliche Ergänzung gemäß dem Schlußabsatz ist in dieser Beziehung nicht erfolgt.

Für Sachsen vgl. Ges. v. 15. Okt. 61, v. 12. u. 13. Mai 73, für Baden Ges. v. 10. Apr. 48, für Württemberg Ges. 8. Juni 49, für Hessen Ges. 15 Sept. 51, für Mecklenb.-Schwerin Verordn. 23. Dez. 72.

8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind,

sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;

2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

Der Ablösung unterliegen nicht die auf Vertrag beruhenden Zwangs- u. Bannrechte; ein Theil davon ist aufgehoben (§ 7, 2), ein Theil aber von der Aufhebung ausdrücklich ausgeschlossen (§ 7, 4).

Nr. 2 betrifft das sog. Krugverlagsrecht.

Die Ablösung ist in den einzelnen Staaten meistens zugleich mit der Aufhebung der Gewerbsprivilegien geregelt; für Preußen durch Ges. v. 17. Jan. 45 und die zu § 7 bezeichneten Gesetze.

9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

Abs. 2 entnommen aus der Preuß. Gesetzgebung, Ges. v. 11. März 50 § 2 u. v. 17. März 69 § 50.

10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

Nach Abs. 1 ist die Begründung neuer Privilegien durch Vertrag und Verjährung sowohl, als durch Verleihung ausgeschlossen, auch selbst die Begründung auf bestimmte Zeit: R. T. B. 1058. Dagegen sind die bestehenden vertragsmäßigen Rechte nicht alle beseitigt; vgl. zu § 8. Ebenso ist deren Uebertragung an andere nicht untersagt. Ueber die Zulässigkeit der vertragsmäßigen Begründung von Beschränkungen vgl. O. H. G. 5. Nov. 72.

Auch die bestehenden Realrechte sind nicht beseitigt; vgl. § 48 sowie zu § 7. Sie haben indeß nur noch für solche Gewerbe Bedeutung, welche im Konzessionswege Beschränkungen ausgesetzt sind; vgl. namentlich § 33.

11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

An das Alter und die Verfügungsfähigkeit knüpfen sich keine Bedingungen für die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbebetriebes im Allgemeinen; Ausnahmen in §§ 57. 62. Ob die von einem Gewerbetreibenden eingegangenen Verbindlichkeiten rechtsgültig sind, ist unabhängig davon nach den Landesgesetzen zu beurtheilen; R. T. B. 253.

Auch die Befugniß der Ehefrauen zum Gewerbebetrieb ist in polizeilicher Beziehung keine andere, als die der übrigen Frauen.

Vgl. noch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Frauen im H.G.B. Art. 6—9, B.G.B. 69. 379.

12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Unter Ausland ist hier das dem Reiche gegenüber stehende Ausland gemeint; vgl. § 10 im ersten Entw. d. Gew.-O. Doch müssen diejenigen Bundestheile, in welchen die Gew.-O. nicht gilt, ebenfalls als Ausland gelten; vgl. § 1 u. Ges. betr. die Verf. d. D. Reichs 16. April 71 § 2 B.G.B. 63. Dagegen Württemb. Min. 14. Dez. 71 § 5, Bad. Ges. 21. Dez. 71 § 2, worin die erwähnte Beschränkung nicht gemacht ist. Die Frage hat nur noch Elsaß-Lothringen gegenüber Bedeutung.

Zu den juristischen Personen sind im Sinne des Gesetzes insbesondere Aktiengesellschaften zu rechnen, auch wenn die Landesgesetzgebung sie formell als solche nicht anerkennt.

Zu Abs. 2 vgl. in Betreff der Reichsbeamten Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 31. März 73 § 16 R.G.B. 61. Für Preußen ist aufrecht erhalten G.O. 17. Jan. 45 § 19 u. für die neuen Landestheile Verordn. 23. Sept. 67 § 1, 5.

13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeinde-Behörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht

zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden; Motive zu § 13.

Nur wenn das Bürgerrechtsgeld von dem Gewerbetreibenden als solchen, nicht wenn es von ihm, wie von anderen Bürgern, auf Grund der zutreffenden allgemeinen Besteuerungsnormen gefordert wird, gilt der letzte Satz. Derselbe will den Gewerbetreibenden ein Vorrecht nicht gewähren.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige

zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

Der Begriff des stehenden Gewerbebetriebes ist gesetzlich nicht bestimmt; es fallen darunter alle Betriebsformen, die nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen qualifizirt sind (§ 55); vgl. Motive zu § 14 u. O. T. 2. März 71.

Auch bestimmt das Gesetz nicht, welche Beschäftigungen als gegewerbliche anzusehen sind; die Landesgesetzgebungen haben eine feste Grenze ebensowenig aufgestellt; vgl. zu § 6.

Der stehende Gewerbebetrieb ist nicht mehr — wie früher in Preußen — durch einen festen Wohnsitz bedingt, abgesehen von den in Abs. 2 erwähnten Betriebsarten.

Die vorgeschriebene Anzeige ist immer zu machen, auch wenn es zu gewissen Gewerben noch einer besonderen Genehmigung (§§ 16. 24. 29. 33. 34. 36. 37. 39) oder Anzeige (§ 35) bedarf.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß eine Anzeige auch bei Veränderungen in dem Gewerbebetrieb nöthig ist; für gewisse Fälle verlangt dies schon die G. O. § 14 Abf. 2 § 35.

Die Strafe unterlassener Anzeige in § 148, 1. 2. 3., wo jedoch, wie auch anderweit, die Unterlassung der Anzeige in Fällen, in welchen es außerdem einer besonderen Genehmigung bedarf, nicht berücksichtigt ist.

15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

Es ist zulässig und in manchen Bundesstaaten eingeführt, für die auszustellende Bescheinigung eine Gebühr zu erheben; vgl. § 5.

Abs. 2 u. 3 sind nicht korrekt gefaßt. Abs. 3 statuirt die Zulässigkeit polizeilichen Verbotes, Abs. 2 die Zulässigkeit polizeilichen Zwanges. Ersteres ist auch in den Fällen der §§ 35. 37 — selbst ohne daß das Gewerbe von einer Prüfung oder Genehmigung abhängig ist; vgl. Pr. Anw. 2 — letzterer nur da gestattet, wo es einer solchen Genehmigung bedarf. Nichtachtung des polizeilichen Verbotes ist nur für die Fälle des § 35, nicht für die des § 37, wo ein solches Verbot gleichfalls zulässig ist (§ 40), mit Strafe bedroht: § 148, 4.

Wegen unterlassener Anzeige allein kann die Untersagung nie erfolgen; Pr. Anw. 2. Sie ist nur, und auch nicht einmal in allen Fällen, strafbar; vgl. zu § 14.

Für den Rekurs gegen die Untersagung gilt ein bestimmtes Verfahren, § 54.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung

von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),* Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

*) Die gesperrt gedruckten Anlagen, mit Ausnahme der Fabriken von Dampfkesseln u. s. w., wurden auf Grund des Abs. 3. dem Verzeichniß hinzugefügt durch Beschluß des Bundesrathes; Bekanntmachung

des Reichskanzlers 20. Juli 73. R. G. B. 299. In seinem ganzen Umfang beruht der gesperrt gedruckte Zusatz jetzt auf dem Ges., betr. die einer besonderen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen 2. März 74 R. G. B. 19, wodurch auch jener Beschluß die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erhalten hat.

Die Gew.-O. enthält, abgesehen von § 107, nur Bestimmungen über die Zulässigkeit gewerblicher Anlagen, nicht über ihren Betrieb. Dieser unterliegt auch bei konzessionirten Anlagen der polizeilichen Einwirkung nach Maßgabe der Landesgesetze; vgl. zu § 1.

Inwieweit die Lagerung von Fellen und solche gewerbliche Anlagen, die durch Effluvien fließenden Gewässern verderblich werden, aus polizeilichen Rücksichten zu beschränken sind, ist laut Beschluß des Bundesrathes nicht nach der Gewerbe-Ordnung zu beurtheilen. Bad. Min. 26. Juli 73. Niederlagen gewerblicher Produkte gehören überhaupt im Sinne des Gesetzes nicht zu den gewerblichen Anlagen; vgl. Stf. G. § 367, 5. 6.

Das Verzeichniß der Anlagen enthält nur allgemeine Kategorien und ist nicht streng nach dem Wortlaut zu interpretiren. So sind im Allgemeinen die Farb- und Lackfabriken — sobald darin die Darstellung chemischer Präparate erfolgt — zu den chemischen Fabriken, die Walz- und Stampfwerke zu den Hammerwerken zu zählen: R. T. B 271. Zu den Hammerwerken gehören nach der in Preußen praktischen Auslegung solche nicht, die nur durch Menschenkraft bewegt werden; zu den Metallgießereien auch Kupolöfen; zu den Schnellbleichen nicht die Schnellbleicherei-Einrichtungen der Papierfabriken; zu den chemischen Fabriken nicht die Anstalten für künstliche Mineralwasser und die Färbereien; zu den Ziegelöfen nicht die Feldbrände. Unter „Schlächtereien" sollen nach einem Beschluß des Bundesrathes nur die mit baulichen Einrichtungen versehenen, in regelmäßiger Wiederkehr gewerbsmäßig benutzten Schlachtanstalten, ohne Rücksicht, ob sie öffentliche sind oder nicht, oder ob sie ein oder mehrere Metzger benutzen, fallen. Bad. Min. 26. Juli 73. Die sonstigen Schlächtereien sind danach der polizeilichen Einwirkung unbeschränkt unterworfen. Unter den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind nach preußischer Praxis nur solche für gewerbliche Zwecke, nicht die für landwirthschaftliche Zwecke (Ent- u. Bewässerung) bestimmten zu verstehen; dagegen allerdings Württemb. Verordn. 14. Dez. 71.

Anlagen, die keinen gewerblichen Charakter haben, werden in Baden nicht unter das Gesetz gebracht; Bad. Min. 15. September 70.
Vgl. die Strafvorschriften in § 147, 2.

17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16.) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten;

er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

Anordnungen zum Schutze der Arbeiter können auch später während des Betriebes getroffen werden; § 107.

19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18. enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

Einreden, die sich auf allgemeine, nicht auf besondere privatrechtliche Titel gründen, sind nach der Fassung des Gesetzes zu erörtern; jedoch ohne Präjudiz für die gerichtliche Verfolgung; vgl. Pr. Anw. 38.

20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

Der erste wie der Rekurs-Bescheid bilden noch nicht die durch § 16 erforderte Genehmigung, sondern gehen dieser voraus.

21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen.

Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlungen anträgt.

3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Die den Landesgesetzen vorbehaltene Regelung des Verfahrens ist nur theilweise im Wege der Gesetzgebung, theilweise im Verwaltungswege erfolgt; vgl. §. 155. In letzterem Wege namentlich in Preußen, Pr. Anw. 28.

Ist die erste Instanz kollegialisch eingerichtet, so muß nach Nr. 2 immer kollegialisch verhandelt werden, wenn Einwendungen angebracht sind; sind keine Einwendungen angebracht, so wird zunächst nicht kollegialisch verhandelt; es hängt von dem Antrag des Unternehmers ab, ob die kollegialische Verhandlung noch nachträgkich eintreten soll.

Ob in dem Rekursverfahren auch neue Thatsachen und Einwendungen vorgebracht werden können, bestimmt die G. O. nicht. Pr. Anw. 47 schließt sie aus.

Die Einführung des mündlichen u. öffentlichen Verfahrens sollte in Württemberg bis 1. Juli 73 ausgesetzt bleiben können. Ges. betr. die Einführung der G. O. in Württemberg u. Baden 10. Nov. 71 § 2 R. G. B. 392.

22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Den Landesgesetzen ist unbenommen, Gebühren für das Verfahren u. die Entscheidung einzuführen; zum Theil ist dies geschehen.

23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17. bis 22. die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Abs. 1 hat nach den Motiven die wegen Normirung des zulässigen

Wasserstandes u. ähnliche im Interesse der Vorfluth bestehende Vorschriften im Auge, greift nach der Fassung aber materiell weiter.

Zu Abs. 2 vgl. Pr. Ges. betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser v. 18. März 68.

Zu Abs. 3 vgl. Sächs. Ges. v. 23. Juni 68. Der Abs. ist in Sachsen auch auf Dampfkessel-Anlagen angewendet, obwohl § 16 dieser nicht erwähnt. Sächs. Verordn. 6. Juli 71 §. 30.

24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Die dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publizirt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln v. 29. Mai 71 R. G. B. 122. Abs. 3 ist dadurch erledigt.

Unter welchen Voraussetzungen ein dampferzeugender Apparat als Dampfkessel anzusehen ist, bestimmt die G. O. nicht. Die Bekanntmachung v. 29. Mai 71 § 18 schließt für gewisse Apparate die Anwendung ihrer Vorschriften aus, betrachtet sie demgemäß nicht als Dampfkessel. Vgl. für Bayern den Versuch einer Definition: Bayer. Verordn. 21. Jan. 72 § 1.

Dampfkessel, auf den der Deutschen Rhederei angehörenden Schiffen bedürfen der Genehmigung nach § 24, soweit sie innerhalb Deutschen Gebietes betrieben werden.

Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen u. Lokomotiven) werden nicht für einen bestimmten Gebrauch oder Aufstellungsort konzessionirt. In diesen Beziehungen unterliegen sie auch nach der Genehmigung der polizeilichen Einwirkung, nach Maßgabe der Landesgesetze. Doch darf dann der Gebrauch oder die lokale Aufstellung nicht noch von einer vorgängigen Genehmigung abhängig gemacht werden; vgl. Pr. Anw. 4. Es ist danach zulässig, die in einem Bundesstaate genehmigten beweglichen Kessel in einem anderen Bundesstaate in Betrieb zu setzen. Die in Abs. 4. vorgeschriebene Untersuchung der beweglichen Kessel findet immer nur vor der ersten Inbetriebsetzung statt; vgl. Motive zu § 24.

Nach der Fassung des Abs. 6 hat nur die Entscheidung in der Rekursinstanz in einem formellen Verfahren zu erfolgen. In der Ausführung hat man indeß die §§ 20. 21 auf beide Instanzen angewendet; so namentlich Pr. Anw. 51.

Die Kosten der ersten Kesseluntersuchung dem Unternehmer aufzuerlegen, sind die Landesgesetze nicht beschränkt.

Die Strafvorschriften in § 147, 2.

25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17. bis 23. einschließlich, beziehungsweise des §. 24. nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16. genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16. und 24.) Anwenduug, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

Vgl. die bezüglichen Strafvorschriften in § 147, 2, die jedoch in der Fassung nicht genau entsprechen; § 25 wird aus § 147, 2. einschränkend zu interpretiren sein.

Der Betrieb der Dampfkessel unterliegt fast allerwärts noch landesgesetzlichen Einschränkungen; vgl. Preuß. Ges. 3. Mai 72 und Ausführungsverordn. 24. Juni 72, Bayer. Verordn. 21. Jan. 72, Sächs. Verordn. 6. Juli 71.

26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr be-

nachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Vgl. O.T. 7. Juni 52. § 26 muß auch für die nach früherer Landesgesetzgebung mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlagen Platz greifen, hat also in den einzelnen Staaten vorläufig eine sehr verschiedene Tragweite. Auf die in § 27 erwähnten Anlagen findet er nicht Anwendung.

27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Die Krankenhäuser oder Heilanstalten brauchen nicht öffentlich zu sein. Die Entscheidung ist nicht an das §§ 20. 21 vorgeschriebene

Verfahren gebunden und kann in dem landesgesetzlich für Beschwerden bestehenden Instanzenzuge angefochten werden. Ein besonderes Verfahren vorgeschrieben in Bayer. Verordn. 4. Dez. 72 § 6.

Auch die Untersagung ist hier eine einfache Verfügung, verschieden von dem im § 15 behandelten Akt; vgl. § 40.

Nichtbeachtung der Untersagung ist nicht unter Strafe gestellt; polizeiliche Exekution gegen den Unternehmer ist jedoch zulässig.

28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte, (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den

vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Orts, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Gilt auch in Elsaß-Lothringen; Ges. betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen 15. Juli 72. R.G.B. 350. Vgl. im Allgemeinen § 6 und wegen des Verfahrens bei Ertheilung oder Entziehung der Approbation §§ 40. 53. 54. Wer die Thätigkeit eines Arztes ausübt, ohne sich Arzt zu nennen, bedarf keiner Approbation. Reichsgesetzliche Funktionen der Thierärzte vgl. in Instr. 26. Mai 69 und 9. Juni 73 zu dem Ges. Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 7. April 69 B.G.B. 69. 149 und 73. 147.

Unter Bundesgebiet ist derjenige Theil des Reiches zu verstehen, in welchem die G.O. gilt; vgl. zu § 12.

Ausländer haben die Approbation ebensowohl wie Inländer zu beanspruchen; aber nur auf Grund deutscher Zeugnisse. Pr. Min. 20. Dez. 72.

Als „gleichbedeutende Titel" im Sinne des Gesetzes erscheint auch „Homöopath". O.T. 19. Okt. 71.

Die im Abs. 2 dem Bundesrath vorbehaltenen Bestimmungen sind publizirt in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die

Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte u. Apotheker 25. Sept. 69 B. G. B. 635 betreffs der Zuständigkeit der Landesbehörden und Landesschulen ergänzt durch Bekanntmachung vom 9. Dez. 69 für Hessen u. Braunschweig, 21. Dez. 71 für Württemberg und Baden, 17. Mai 72 für Württemberg, 28. Juui 72 für Bayern, B. G. B. 69. 688; R. G. B. 71. 472 u. 72. 151, 243. Die im Abs. 4 vorbehaltenen Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Entbindung von den in § 29 der G. O. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen 9. Dez. 69 B. G. B. 687. Nach einem Beschluß des Bundesrathes v. 8. Nov. 71 soll die am Schluß von Abs. 2 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgen durch den Deutsch. Reichsanzeiger und die zu amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbationen in einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmten Centralorgane.

Der in Abs. 5 gebrauchte Ausdruck „Berechtigung" ist gleichbedeutend mit Approbation. O. T. 12. Okt. 70.

Wer vor Erlaß der G. O. in Preußen als Wundarzt I. Kl. approbirt und zur ärztlichen Praxis bedingt zugelassen ist, darf sich jetzt praktischer Arzt nennen und die volle ärztliche Praxis ausüben; Pr. Min. 24. Febr. 72. O. T. 30. Nov. 70. Die frühere landesrechtliche Befugniß, sich beliebig Thierarzt zu nennen, rechtfertigt dagegen die Fortführung dieses Titels nicht. O. T. 12. Okt. 70. Die in Elsaß-Lothringen früher übliche Ertheilung von Certifikaten an Herboristen ist gesetzlich beseitigt; Ges. betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen 15. Juli 72 § 5 R. G. B. 350.

Die Strafbestimmungen finden sich in § 147, 1. 3. Stf. G. § 367, 3. 5. bezieht sich auf den Betrieb des Gewerbes.

30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Vgl. § 6; wegen des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung

der Konzessionen §§ 40. 53. 54. Ein ohne Konzession betriebenes Gewerbe des Abs. 1 kann auf Grund des § 15 untersagt und inhibirt werden, unterliegt außerdem der Strafe des § 147, 1. Für Hebammen sind diese Bestimmungen bei strenger Interpretation nicht anwendbar; O. T. 9. Jan. 71 hat indeß § 147, 1. auf den Gewerbebetrieb einer Hebamme ohne Zeugniß für anwendbar erachtet. Die Vorschriften über Ertheilung und Entziehung der Konzessionen treffen für die Prüfungs-Zeugnisse der Hebammen gleichfalls nicht zu; vgl. Pr Anw. 26.

Die nach Abs. 1 ertheilte Konzession berechtigt, obwohl persönlicher Natur, nur zum Gewerbebetrieb im Bezirke der ertheilenden Behörde; vgl. Allgemeine Motive zu Tit. II, 2.

Unter welchen Bedingungen Hebammen auf das Prüfungs-Zeugniß Anspruch haben, wird durch die Landesgesetze bestimmt. Das Zeugniß hat auch nur in dem Staate Geltung, in welchem es ausgestellt ist. Die im § 29 statuirte Freizügigkeit ist für den § 30 nicht ausgesprochen. So Bad. Verordn. 26. Dez. 71 § 12; entgegengesetzt indeß Pr. Min. 2. Juni 70 § 1, wo dem in einem Staate ausgestellten Zeugniß für das ganze Gebiet der Gewerbe-Ordnung Gültigkeit beigelegt wird.

Durch die amtliche Bestellung von Hebammen für gewisse Bezirke wird den übrigen die Freizügigkeit nicht beschränkt.

Das Gewerbe der Heilgehülfen ist durch die G.O. völlig freigegeben; R. T. B. 348.

31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Vgl. Art. 54 B.U.

Die dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften sind enthalten in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen v. 25. Sept. 69 B. G. B. 660 und in dessen fernerer Bekanntmachung v. 30. Mai 70 B. G. B. 314, welche das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen regelt. In Betreff der Lootsen hat der Bundesrath bisher nichts verordnet; daher bewendet es für sie vorläufig bei den Landesgesetzen; Pr. Anw. 7.

Vertragsmäßige Normen über das Schiffer- und Lootsenwesen enthalten für den Rhein und dessen Nebenflüsse Rev. Rhein-Schifffahrts-Akte 17. Okt. 68 Art. 15. 16—21. 26; dazu vgl. Pr. Ausführ. Ges. v. 17. März 70 §§ 1—3. 5. 8. 9; für die Weser Weser-Schifffahrts-Akte 10. Sept. 23 § 4 Additional-Akte dazu 3. Juli 57 Art. III. VI. VII.; für die Elbe Addit. Akte zur Elbschifffahrts-Akte 13. Apr. 44 §§ 9. 12—17; für die Donau Donauschifffahrts-Akte 7. Nov. 57 Art. 16. 35.; für den Bodensee Schifffahrtsordnung 22. Sept. 67 Art. 10. Schiffer auf nicht konventionellen Strömen unterliegen keiner Prüfung oder Konzessionirung; in Betreff der Lootsen § 34.

Die G. O. enthält für den Gewerbebetrieb der Schiffer, Steuerleute und Lootsen ohne Befähigungszeugniß und entgegen der polizeilichen Untersagung keine Strafbestimmungen; vgl. §§ 34. 147, 1, 148, 4; dazu indeß O. T. 9. Jan. 71. Den Landesgesetzen ist die Ausfüllung dieser Lücke überlassen. Ertheilung und Entziehung des Befähigungszeugnisses sind durch die G. O. ebenfalls nicht geregelt; vgl. §§ 40. 53. 54 u. Pr. Anw. 26.

32. Schauspiel-Unternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

Die Bestimmung der Behörde, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, ist Sache der Landesgesetzgebung.

Die Erlaubniß ist persönlicher Natur und nicht bedingt durch die

Beschaffenheit der projektirten Anlage (§ 53), sie berechtigt nur zum Gewerbebetrieb im Bezirk der ertheilenden Behörde; vgl. die Motive zu Tit. II. 2., ferner die §§ 30. 49., auch Sächs. Anw. § 20. Nicht recht vereinbar damit ist freilich § 59 Abs. 3. Dagegen auch Bad. Verordn. 26. Dez. 71 § 13. Vgl. Pr. Min. 24. Nov. 71.

Die Strafvorschrift in § 147, 1. Wegen des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Erlaubniß §§ 40. 53. 54.

33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Für Bayern geändert: Die Gast- u. Schankwirthschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken und der Ausschank der selbst erzeugten Getränke ist dort, soweit dies früher der Fall war, auch ferner von polizeilicher Erlaubniß nicht abhängig. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 12. Juni 72 § 1 R. G. B. 170.

Die Erlaubniß ist von rein lokaler Bedeutung, demnach beim Wechsel des Lokals zu erneuern. Württemb. Min. 14. Dez. 71 § 12.

Wo nach Landesgesetz das Ermessen der Regierung in Ertheilung von Konzessionen nicht beschränkt war, darf nach dem Sinn von

Abs. 3 auch ferner, ohne besondere gesetzliche Ermächtigung, eine Bedürfnißprüfung in den reichsgesetzlichen Schranken stattfinden; R. T. B. 1083.

Was unter Gastwirthschaft zu verstehen, bestimmt die G. O. nicht; bloße Speisewirthschaften (Garküchen) sind nicht darunter begriffen; Pr. Anw. 12. Näheres in Bad. Verordn. 26. Dez. 71 § 17.

Auch der Begriff des Kleinhandels ist nicht bestimmt; für Preußen vgl. Pr. Min. 12. Okt. 37; für Bayern Verordn. 4. Dez. 72 § 10; für Sachsen Anw. 21; für Württemberg Min. 14. Dez. 71 § 12; für Baden Verordn. 26. Dez. 71 § 17.

Die Strafvorschrift in § 147, 1. In Betreff des Verfahrens bei Ertheilung und Entziehung der Erlaubniß §§ 40. 53. 54.

Die Bedürfnißfrage ist geltend für Ausschänken von Branntwein in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, beiden Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Meiningen, Koburg-Gotha u. A. Beschränkter ist ihre Geltung für den Kleinhandel mit Branntwein.

Der **Betrieb** der Wirthschaft unterliegt der polizeilichen Regelung. Daher ist zulässig die Beschränkung durch Polizeistunde; vgl. Stf. G. § 365. das Verbot, Schüler zu bewirthen, O. T. 4. Nov. 70. die Einführung besonderer Erlaubniß für Tanzmusiken, O. T. 18. Jan. 71. die Einrichtung von Fremdenzetteln, O. T. 24. Nov. 70.

34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

Wo eine solche Genehmigung besteht, gilt die Strafvorschrift § 147, 1. in Konkurrenz mit Stf. G. § 367, 3. und in Betreff der Ertheilung und Entziehung §§ 40. 53. 54.

In Betreff der Markscheider vgl. das fast allerwärts eingeführte Pr. Allgem. Berggesetz 24. Juni 65 § 190, wonach es für diese der Konzession auf Grund vorangegangener Prüfung bedarf.

In Betreff der Lootsen vgl. § 31.

35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-

Unterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesinde-Vermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Vgl. wegen des Gewerbebetriebes selbst § 38.

Das Verfahren für die Untersagung regeln §§ 15. 40 und, letztere Bestimmung nur wiederholend, § 54.

Die Anzeige in Abs. 4 geht neben der durch § 14 erforderten Anzeige her.

Die Strafvorschrift in § 148, 4.

36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braaker, Schauer, Stauer

u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbtreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

Vgl. § 78 u. Stf.G. § 266, 3., wo nur von den durch Staats- oder Gemeindebehörden, nicht von den durch Korporationen bestellten Gewerbtreibenden die Rede ist.

Die Bestallungen dürfen auf Zeit und widerruflich erfolgen; vgl. § 40; andernfalls ist deren Entziehung nur in formellem Verfahren thunlich, §§ 53. 54.

Für Preußen sind aufrecht erhalten: Allgem. Gewerbe-Ordnung 17. Jan. 45 §§ 51—53. Ges. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe 7. Sept. 11 §§ 113. 115 ff. 118. 123—125.

Wegen der Mäkler vgl. H.G.B. Art. 66, B.G.B. 69. 379 und für Preußen Einf.-Ges. 24. Juni 61 Art. 9.

37. Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

In Preußen rechnet die Praxis auch Pferde-Eisenbahnen hieher, Pr. Min. 14. Juni 72.

Die Art der polizeilichen Anordnungen ist nicht beschränkt; sie können sich nicht nur auf die Ausübung dieser Gewerbe, sondern auch auf die Zulassung dazu durch Prüfung und Konzession beziehen; Pr. Anw. 14. Die früheren polizeilichen Verordnungen sind sonach als durch das Gesetz aufgehoben nicht anzusehen. Pr. Min. 19. März 73, und es kann auch hier die Versagung der Genehmigung und deren spätere Entziehung eintreten. Im Sinne des Gesetzes würde in solchem Fall das Verfahren nach §§ 17 ff. zur Anwendung gelangen müssen; die Fassung der §§ 40. 53. 54 entspricht dem allerdings nicht, da sie für die Fälle des § 37 lediglich die Untersagung des Gewerbebetriebes berühren. Vgl. Bayer. Verordn. 4. Dez. 72 § 13.

Die polizeilichen Anordnungen können sich auf alle Dienstleistungen beziehen, die innerhalb des Ortes übernommen und begonnen, wenn auch nicht vollständig dort ausgeführt werden.

Vgl. auch §§ 47. 76 und in Betreff der Strafen § 147, 1. Wo der Beginn des Gewerbes an eine Genehmigung nicht geknüpft ist, unterliegt der Fortbetrieb im Fall der Untersagung nach der G.O. keiner Strafe; vgl. §§ 15. 30. 148, 4.

In welcher Form die polizeilichen Anordnungen zu erlassen sind, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

38. Die Zentralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Unter Zentralbehörden sind die obersten Verwaltungs-Instanzen der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen, § 155. Uebertretungen der von ihnen erlassenen Bestimmungen sind durch die G.O. nicht unter Strafe gestellt; dagegen theilweise durch Stf.G. § 360, 12.

39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungs-Behörde, soweit nicht Privatrechte ent-

gegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Verleihung der Kehrbezirke und ihre Entziehung sind durch die G.O. nicht geregelt.

Für Preußen besteht noch zu Recht: Allgem. Gewerbe-Ordnung 17. Jan. 45 §§ 56. 92.

40. Die in den §§ 29 bis 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30. 32. 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

In Betreff der Anwendbarkeit der Vorschrift auf die nur von dem Befähigungsnachweise abhängigen Gewerbe vgl. §§ 30. 31.

Abs. 1 gilt bezüglich § 29 auch für Elsaß-Lothringen. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 15 Juli 72 § 2. R.G.B. 350. Die in Abs. 1 verbotene Ertheilung temporärer Genehmigungen bezieht sich nicht auf solche Fälle, in welchen die zeitliche Beschränkung in der Natur des Gewerbebetriebes und in dem Willen des Antragstellers liegt, z. B. Wirthschaftskonzessionen für Bauten, Bäder u. dgl.

In Abs. 2 ist nicht berücksichtigt, daß auch bezüglich der im § 37 erwähnten Gewerbe die Versagung der Genehmigung eintreten kann; vgl. zu § 37. Die ganze Bestimmung fällt zum Theil mit §§ 53. 54 zusammen.

Vgl. auch §§ 143. 144.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbs-Befugnisse.

41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

Wiederholt einen Theil von § 4 Ges. betr. den Betrieb der stehenden Gew. 8. Juli 68 B.G.B. 406.

Trifft auch solche Beschränkungen, die nicht in den Landesgesetzen, sondern in den Statuten der Zünfte und Innungen für deren Mitglieder enthalten sind; vgl. Motive zu § 41.

Wegen der Beschränkungen bei Annahme von Lehrlingen §§ 116. 117. 125, bei der Wahl des Arbeitspersonals §§ 128 ff.

42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 59 am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Der in den meisten Landesgesetzen früher maßgebende Grundsatz, daß jede, nicht besonders dem stehenden Gewerbebetrieb vorbehaltene, Ausübung des Gewerbes außerhalb des Wohnorts einen Hausirbetrieb bilde, ist hierdurch umgekehrt. Ein Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnorts gilt jetzt als stehender Betrieb, wenn Tit. III. des Gesetzes ihn nicht ausdrücklich als Betrieb im Umherziehen qualifizirt.

In Folge deß erscheint, abgesehen von den Fällen des § 55, 3., die Geschäftsvermittelung außerhalb des Wohnorts — wie das Gewerbe der Versicherungsagenten — als stehender, nicht konzessionspflichtiger, Betrieb; vgl. Motive zu § 42.

Die im § 59 bezeichneten Gewerbetreibenden bedürfen sowohl am Ort ihrer gewerblichen Niederlassung, wie außerhalb, einer lokalen Erlaubniß; ihre Ertheilung und Entziehung ist an kein Verfahren geknüpft; die G.O. verbietet auch nicht, sie zeitlich zu beschränken; vgl. zu § 59. Die Bestrafung derer, welche die Erlaubniß nicht besitzen, ist übrigens durch die G.O. nicht geregelt; die Regelung kann durch Landesgesetz geschehen. R.T.V. 1141. Abgesehen von dieser Erlaubniß werden derartige Gewerbetreibende, auch wenn sie ein stehendes Gewerbe betreiben, außerhalb des Betriebsortes als Hausirer angesehen.

In den Landessteuergesetzen ist nichts geändert, § 5. Es ist also möglich, daß ein Gewerbebetrieb, der im Sinn der G.O. ein stehender ist, in steuerlicher Hinsicht als Hausirbetrieb zur Steuer herangezogen wird. So in Preußen betr. der Versicherungsagenten; vgl. Pr. Anw. 16. O.T. 18. Nov. 70.

43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.

Ueber die Zeit der Geltung und die Entziehung der Erlaubniß bestimmt die G.O. nicht. Jedenfalls darf sie nicht entzogen werden, so lange die Voraussetzungen des § 57 vorhanden sind; Pr. Anw. 10. Von dem Legitimationsschein kann eine Gebühr erhoben werden; so in Württemberg, Min. 14. Dez. 71 § 17.

Die Befugnisse der Behörden in Betreff der Straßenpolizei sind durch § 43 nicht beschränkt; R. T. B. 1097.

In Betreff der Strafen § 148, 5.; vgl. auch § 143.

44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungs-Behörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

Das Gewerbe der Handlungsreisenden wird hier als Ausfluß des stehenden, in vielen Landesgesetzen dagegen als Ausfluß des umherziehenden Handels angesehen.

Ein bestimmtes Alter erfordert der Legitimationsschein nicht; R. T. B. 433. Auch ist seine Ertheilung an ein bestimmtes Verfahren nicht geknüpft. Der Schein berechtigt, für mehre Geschäftshäuser zugleich zu reisen, auch bei solchen Personen, die kein Gewerbe treiben, Bestellungen zu suchen und Waaren aufzukaufen. Die landesgesetzlichen Beschränkungen sind in diesen Punkten beseitigt; R. T. B. 434, aber nicht die bezüglichen Steuervorschriften. O. T. 15. Jan. 71.

Dem Legitimations*schein* steht gegenüber die Legitimations*karte*. Jener sollte legitimiren zum Reisen in allen Bundesstaaten,

in welchen die G.O. gilt, einschließlich des Staates, wo er ausgestellt ist, an sich jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern; diese sollte legitimiren zum Reisen in allen Staaten, in welchen deshalb Verträge bestehen, an sich jedoch ausschließlich des Staates, wo sie ausgestellt ist, und unter Befreiung von den Landessteuern. Nach Abs. 2 soll nun die Legitimationskarte im Bereich der G.O. auch innerhalb des Staates, wo sie ausgestellt ist, Geltung haben; doch ist hier gegen Ertheilung der Steuerquittung, in Preußen des Gewerbescheins, zuvor die Steuer zu entrichten. Im Sinne des Abs. 2 soll ferner, nach der vom Bundesrathe adoptirten Auffassung, der Legitimationsschein für das Gebiet der G.O. bezüglich der Befugnisse und Steuerfreiheiten der Reisenden der Legitimationskarte gleichstehen. Dadurch ist für das Gebiet der G.O. jeder Unterschied zwischen den beiden Legitimationspapieren beseitigt.

Die Legitimationskarten gelten laut Vertrag: zwischen den Zollvereinsstaaten, Zollvereinsvertrag 8. Juli 67 Art. 26 Schlußprotokoll Nr. 17 B.G.B. 81; zwischen Zollverein und Oesterreich, Handels- und Zollvertrag 9. März 68 Art. 18 Schlußprotokoll Nr. 13 B.G.B. 239; zwischen Zollverein und Schweiz, Handels- und Zollvertrag 13. Mai 69 Art. 9 Schlußprotokoll IX. B. G. B. 603. Gleiches ist für Bremen eingeführt auf Grund des Vertrages v. 14. Febr. 65 Art. 2; vgl. Brem. Anw. zu § 44. Auch für Elsaß-Lothringen, seitdem es deutsches Zollgebiet bildet, ist Gleiches anzunehmen.

Preußen ertheilt, seit der von dem Bundesrath adoptirten Auffassung in nicht mehr zutreffender Unterscheidung, für den Verkehr innerhalb des eigenen Staates, allein oder auch einschließlich der Bundesstaaten, nur Legitimationsscheine (verbunden mit Gewerbeschein), für den Verkehr außerhalb des eigenen Staates nur Legitimationskarten Pr. Anw. 17. In anderen Staaten werden ausschließlich Legitimationskarten ausgefertigt, Hess. Anw. 13 Sächs. Anw. § 28; in wieder anderen Karten wie Scheine, anscheinend ohne strenge Scheidung, Anhalt. Anw. § 19 Mecklenb. Anw. 14. Dagegen in Bayern Legitimationskarten für deutsche Reisende und Reisende aus Staaten, mit welchen bezügliche Verträge bestehen, für die übrigen Legitimationsscheine. Verordn. 4. Dez. 72 § 16. Ebenso Baden Verordn. 26. Dez. 71 § 24.

Die Strafvorschriften für Abs. 2 in § 149. 1., für Abs. 3 in § 148. 6.

Wer sich nicht in den Grenzen des in Abs. 1 u. 3 umschriebenen Gewerbebetriebes hält, bedarf eines Legitimationsscheines als Hausirer, §§ 55. 57.

45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Vgl. §§ 46—48. 60. 62. 87.

In Betreff der strafrechtlichen Verhaftung der Stellvertreter § 151. Unzulässige Stellvertretung ist als solche nach der G. O. nicht strafbar. Wer den Vorbedingungen für das vertretungsweise betriebene Gewerbe nicht genügt, wird gleich einem diesen Vorbedingungen nicht genügenden, selbstständigen Gewerbetreibenden zu bestrafen sein; ebenso der Vertretene, wenn er verfügungsfähig ist, vgl. § 151.

Besondere Erfordernisse sind in Ansehung der Stellvertretung zu erfüllen bei den von einer Konzession, Anstellung oder einem Prüfungsnachweis abhängigen Gewerben (§§ 30. 34. 36. f. 39). Bei anderen Gewerben ist die Stellvertretung polizeilich ohne Bedeutung.

Auf die Fälle des § 29 finden die Vorschriften über Stellvertretung keine Anwendung, § 6.

46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel- oder Nachlaßregulirung.

Nach Landesrecht kann demgemäß die Stellvertretung von Wittwen, Minderjährigen u. s. w. beschränkt werden; vgl. § 47.

In Betreff der Qualifikation des Stellvertreters und der Bedeutung der Stellvertretung vgl. zu § 45.

47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

Das Ermessen der Behörde ist in den hier bezeichneten Fällen ein völlig freies; die Ausübung ihrer arbiträren Befugniß hängt nicht von einer, dem § 47 entsprechenden, landesherrlichen Vorschrift ab; vgl. § 46.

Auch in den Fällen des § 37 kann kraft ortspolizeilicher Regelung eine gleiche Beschränkung der Stellvertretung eintreten.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Stellvertretung ist an kein formelles Verfahren geknüpft.

Ueber die Strafbarkeit unzulässiger Stellvertretung vgl. zu § 45.

48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Diese Berechtigungen haben nur noch für diejenigen, nicht völlig frei gegebenen, Gewerbe Bedeutung, deren Zulässigkeit durch die Art der Betriebsstätte oder durch das Bedürfniß bedingt ist (§§ 16. 33. 39).

49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung

des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Die beiden letzten Absätze beziehen sich nur auf den Fall des Abs. 3. Meining. Min. 10. Nov. 70 § 22.

Bei Betrieben, deren Genehmigung lediglich von der Persönlichkeit des Unternehmers abhängt (§§ 30. 32), ist das Erlöschen der Genehmigung, mithin auch die Befristung bedeutungslos, da erstere, wenn in jener Persönlichkeit sich nichts geändert hat, wieder ertheilt werden muß, und andernfalls auch ohne jenes Erlöschen verloren gehen kann (§ 53).

50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Es ist in der G.O. nicht entschieden, wer den Ersatz zu leisten hat und von wem darüber zu befinden ist. Die Frage beantwortet sich nach dem Landesrecht.

Ueber die Ausführung dieser Vorschrift werden die erforderlichen Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen u. s. w. vermißt. Jedenfalls hat der Besitzer der Anlage — nach Analogie der Enteignung im eigentlichen Sinne, — Anspruch auf wenigstens vorläufige Entschädigung vor der Durchführung des Beschlusses der Behörde.

Die untersagende Verfügung und der Rekurs sind an ein bestimmtes Verfahren gebunden (§§ 21. 22. 54). Die Befugniß der Polizei, im Nothfall eine Anlage schon vorher zu schließen, wird jedoch nicht dadurch berührt.

52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der

früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

War die Genehmigung nur nach Inhalt der früheren Gesetzgebung widerruflich, diese Widerruflichkeit aber bei Ertheilung der Genehmigung nicht besonders vorbehalten, so findet § 52 nicht Anwendung. R. T. B. 443.

53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30. 32. 33. 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Abs. 1 gilt auch in Elsaß=Lothringen. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe=Ordnung u. s. w. 15. Juli 72 § 2 R. G. B. 350.

Abs. 2 findet auch in Bayern für den dort an Genehmigung nicht gebundenen Gewerbebetrieb des § 33 Anwendung, dergestalt, daß dessen Einstellung angeordnet werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren nach § 33 die Erlaubniß zu dem Gewerbebetrieb hätte versagt werden können. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe=Ordnung u. s. w. 12. Juni 72 § 1 R. G. B. 170.

Die Befähigungszeugnisse der Schiffer, Steuerleute und Lootsen können nicht zurückgenommen werden. Gleiches muß von den Prüfungszeugnissen der Hebeammen gelten; vgl. zu §§ 30. 31.

Die Möglichkeit der Entziehung der Befugniß zum Gewerbe=

betrieb in den Fällen des § 37 ist hier nicht berücksichtigt; vgl. § 40 und zu § 37. Für Bayern Verordn. 4. Dez. 72 § 18.

In Preußen werden unter „Eigenschaften" nicht nur persönliche des Besitzers, sondern auch solche des Lokales verstanden. Pr. Min. 27. Jan. 72; vgl. § 33.

Ueber die Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb durch Richterspruch vgl. § 143.

54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15 Abs. 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Fällt zum Theil mit § 40 zusammen; vgl. dort und zu § 37.

Gilt bezüglich der im § 29 bezeichneten Approbationen nicht für Elsaß-Lothringen. Ueber die Zurücknahme entscheidet hier der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung; der Rekurs geht an den Kaiserlichen Rath und ist in 14 Tagen nach Eröffnung der ersten Entscheidung zu rechtfertigen. Der Rekursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und mit Gründen zu versehen. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 15. Juli 72 § 2. R. G. B. 350.

Für Bayern vgl. außerdem Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 12. Juni 72 § 1 R. G. B. 170.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,

2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen,

als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,

3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder

4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Vgl. zu Tit. III.: „Das Gewerbe im Umherziehen nach der Bundes- u. Preuß. Landesgesetzgebung von Meves." Berlin 1872.

Ueber den Begriff des Hausirgewerbes im Gegensatz zum stehenden Gewerbe vgl. §§ 14. 42. 44. Nach den Prinzipien der G. O. fallen unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur solche Betriebsformen, welche das Gesetz ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet; Motive zu § 42 u. Tit. III. Die sogenannten Wanderlager bilden im Sinne dieses Gesetzes einen stehenden Betrieb; vgl. die andere Auffassung im Vereinszollges. 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 350. Die an sich unter Nr. 2 u. 3 fallenden Geschäfte der Handelsreisenden sind bedingungsweise von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausdrücklich ausgeschlossen, § 44.

Einen besonderen Begriff des Hausirens gegenüber dem Gewerbebetrieb im Umherziehen kennt die G. O. nicht.

Die Begründung einer „gewerblichen Niederlassung" erfolgt auf dem durch § 14 bezeichneten Wege.

Wer „in eigener Person" das Gewerbe betreibt, braucht dies noch nicht für eigene Rechnung zu thun; auch Gehülfen können das Gewerbe nach § 55 betreiben; vgl. zu § 62.

Der Begriff der „gewerblichen u. künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen" ist durch die G. O. nicht näher bestimmt. Nach den Vorverhandlungen sind dahin zu rechnen: Aufführungen von Musik,

Darstellungen körperlicher Fertigkeiten, Schaustellungen von Erzeugnissen der Natur u. Kunst, Darbietungen von Lustbarkeiten, theatralische Vorstellungen. Aber nach Zusammenhang u. Fassung gehören dahin auch sonstige Leistungen, welche die Natur eines Gewerbebetriebes an sich tragen; vgl. die Bestimm. der beiden Entwürfe. Die Geschäftsvermittelung soll nicht darunter fallen: Motive zu § 42 u. R. T. V. 693 ff. Eine strafrechtliche Beschränkung ist in Preußen anerkannt bezüglich des Wahrsagens. Pr. Min. 11. Febr. 73. O. T. 16. Juli 73.

Der gleichzeitige An= u. Verkauf der Produkte in Abs. 2 ist ebenfalls legitimationsscheinfrei. Das Gesetz sagt theils An= und, theils An= oder Verkauf, §§ 56. 58. 63, ohne sachliche Unterscheidung.

Was unter den „rohen Erzeugnissen" in Abs. 2 zu verstehen, bestimmt das Gesetz nicht näher. Im Allgemeinen können Produkte, die vor ihrem Verkauf eine besondere Zubereitung oder Verarbeitung von Menschenhand bedingen, nicht dahin gezählt werden. Auch sind nicht identisch die „rohen Naturerzeugnisse" in § 66, 1. Vieh fällt nicht unter Abs. 2. Pr. Min. 5. Febr. 70. Bad. Verordn. 26. Dez. 71. § 28. Meining. Min. 10. Nov. 70 § 23; auch Federvieh nicht, Sächs. Min. 18. Sept. 71. So auch nicht Sämereien, Bad. Min. 25. Jan. 72.

Die unter Nr. 1—4 enthaltenen Betriebsformen bilden keinen Hausirbetrieb, wenn sie auf Messen, Jahr= u. Wochenmärkten ausgeübt werden (§ 64); hier bedarf es keines Legitimationsscheins. Für andere Märkte (§ 70) ist das Gleiche nicht ausdrücklich statuirt, aber wohl anzunehmen.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird durch die G. O. nicht berührt. Der Besteuerung in den verschiedenen Staaten steht auch das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung 13. Mai 70 B. G. B. 119 nicht entgegen; vgl. dessen § 3. Der Besitz des polizeilichen Legitimationsscheins für das ganze Bundesgebiet entbindet daher nicht von der Entrichtung der in den einzelnen Staaten auf dem Gewerbe lastenden Steuer; vgl. § 5. Motive zu Tit. III. u. O. T. 18. Nov. 70. Das Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Nichtgewerbetreibenden war früher mehrfach (Preußen, Oldenburg), nur den Hausirern gestattet. Gegenwärtig fällt es polizeilich nicht mehr unter den Hausirbetrieb (§ 44); in steuerlicher Beziehung ist dadurch aber nichts geändert. In Preußen bedarf es demgemäß dazu noch des Gewerbescheins. O. T. 12. Jan. 71.

56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

Im Grenzzollbezirke greifen weitere Beschränkungen Platz, vgl. § 5 u. Vereinszollgesetz 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 317. Der Hausirverkehr mit Verzehrungsgegenständen, die nicht zu den geistigen Getränken gehören, ist gestattet. R. T. B. 697.

Der Hausirbetrieb mit den in § 56 bezeichneten Artikeln ist nicht als solcher, sondern nur als legitimationsscheinloser Betrieb unter Strafe gestellt; wer irrthümlich einen Legitimationsschein dafür erhalten hat, ist straffrei; vgl. § 148, 7, dessen Fassung dem Eingang des § 56 nicht entspricht.

Unter „Betten" sollen nach Beschluß des Bundesrathes auch

Theile von Betten, insbesondere Bettfedern, verstanden sein. Württemb. Min. 10. Juli 73.

57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein, vorbehaltlich der Bestimmung des § 59., nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu.

Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20. und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Unter „Norddeutschem Bundesgebiet" ist jetzt der Geltungsbereich der G. O. zu verstehen.

Personen mit festem Wohnsitz und in einem Alter von mehr als 21 Jahren darf der Legitimationsschein nur aus den unter Nr. 1—4 bezeichneten Gründen, Personen unter 21 Jahren oder ohne festen Wohnsitz auch aus anderen Gründen — hier nach Ermessen der Behörde — versagt werden. In Fällen letzterer Art findet das formelle Verfahren nach Abs. 2 nicht statt, da „gesetzliche Hinderungsgründe" dann nicht in Frage stehen.

Die unter Nr. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen fallen mit bestimmten Kategorien des Stf. G. nicht zusammen; es ist nach den Thatsachen in jedem Fall zu prüfen, in wieweit die Charakterisirung der G. O. zutrifft. Der „Beschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte" entspricht nach dem Stf. G. der „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte"; Stf. G. § 32. Wegen der Polizei-Aufsicht unter Nr. 3 vgl. Stf. G. § 38; wegen der unter Nr. 4 bezeichneten Qualitäten Stf.G. § 361, 3. 4. 5.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen an Kinder ist nicht ausdrücklich untersagt; wohl dagegen ihre Zulassung als Begleiter, § 62. Vgl. R. T. B. 701. Die privatrechtliche Verbindlichkeit der mit jugendlichen Personen, die hausiren, geschlossenen Verträge wird durch §§ 57. 62 nicht berührt; vgl. zu § 11.

Was die Ausländer betrifft, so enthalten die deutscher Seits geschlossenen Handelsverträge regelmäßig in Ansehung der umherziehenden Gewerbe Vorbehalte, welche die Freiheit der inneren Gesetzgebung Ausländern gegen überwahren. Bestimmungen des Bundesrathes in Betreff der Behandlung der Ausländer sind bis jetzt nicht publizirt. Doch sind von ihm den Bundesregierungen gegenüber gewisse in dieser Beziehung festzuhaltende Grundsätze normirt, welche von einzelnen Bundesregierungen in den für die Unterbehörden praktischen Punkten veröffentlicht sind. Es kann danach, so lange des-

halb nicht besondere Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen getroffen sind; den Ausländern ein Legitimationsschein nach den in jedem Lande bestehenden Grundsätzen ertheilt werden; doch soll der Schein unbedingt für den ganzen Geltungsbereich der G. O. Gültigkeit haben. Die Ausstellung soll erfolgen durch die höhere Verwaltungsbehörde, deren Bezirk an die Heimath des Ausländers grenzt oder von ihm zuerst betreten wird; für die in § 58, 1. 2. bezeichneten Betriebsarten soll die Unterbehörde des Orts zuständig sein. Der Bundesrath hat die höheren, zur Ausstellung von Legitimationsscheinen befugten Behörden namhaft gemacht; zunächst in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers 17. Januar 71. B. G. B. 27, wo zugleich auf die vom Bundesrath wegen Zulassung der Ausländer getroffenen Bestimmungen verwiesen wird. Jetzt ist maßgebend Bekanntmachung des Reichskanzlers 4. Jan. 73. Centr. B. 2, welche die früheren Bestimmungen aufhebt; die hier benannten Behörden sind nur deutsche Grenzbehörden, so daß den im Innern Deutschlands belegenen Staaten die Befugniß, Ausländer zuzulassen, abgesehen von dem Gewerbebetrieb in § 58, 1. 2., nicht mehr zusteht.

Unter den Ausländern in Abs. 3 sind nur Personen zu verstehen, die dem deutschen Reiche nicht angehören; der Wohnsitz innerhalb des Reichs nimmt ihnen den Charakter als Ausländer nicht. Anderseits müssen zu den Ausländern auch die nicht etwa in einem anderen Bundesstaate wohnhaften Angehörigen Elsaß=Lothringens gezählt werden. Dies anscheinend auch die Auffassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers 4 Jan. 73. Centr. B. 2.

58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges;

2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs im Sinn des § 58 bezeichnet § 66.

Welche Leistungen nach Landesgebrauch in der Umgegend des Wohnorts angeboten werden, ist eine thatsächliche Frage; es gehört dahin das Aufsuchen von Bestellungen durch Glaser, Schornsteinfeger u. dgl.; Pr. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. Apr. 24 § 5. In Baden will die Praxis sogar den Handel mit Geflügel dahin rechnen. Bad. Verordn. 26. Dez. 71 § 28.

Soweit die unter Nr. 1 enthaltenen Erzeugnisse auch unter § 55 Abs. 2 fallen, bedarf es keines Legitimationsscheins. Ob der An- u. Verkauf zugleich betrieben wird oder nicht, erscheint unerheblich; vgl. § 55.

Gebühren für die Ertheilung der Legitimationsscheine zu erheben, ist durch die G.O. nicht untersagt, § 5. Württemb. Min. 14. Dez. 71 § 22. Die Ertheilung der Legitimationsscheine Seitens der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt für eigene Staatsangehörige durch die Behörde des Wohnorts des Antragstellers, für Angehörige anderer Bundesstaaten durch eine der kompetenten Behörden des Inlandes; so nach den von Preußen aufgestellten und von den übrigen Regierungen angenommenen Grundsätzen. Pr. Min. 18. Apr. 70 u. 23. Jan. 71. Vgl. indeß zu § 59.

Für die Fälle, in welchen der Legitimationsschein von der Unterbehörde ausgestellt wird, ist das Gewerbe in Preußen steuerfrei; Pr. Anw. 5. Unter Gewerbeschein versteht Abs. 2, im Anschluß an die Preuß. Gesetzgebung, den amtlichen Ausweis über die Entrichtung der Steuer vom Gewerbe; wo dieser den Legitimationsschein vertritt, gilt für Ertheilung und Versagung die Vorschrift des § 57. In Preußen wird neben dem Legitimationsschein noch ein Gewerbeschein ertheilt; Pr. Anw. 5. Anderwärts ist jenem wenigstens für das

Inland des betreffenden Staates der Gewerbeschein substituirt; Hess. Anw. § 5.

59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32. vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

In Betreff des Verhältnisses [illegible]ehenden Gewerbe vgl. zu § 42. In Betreff der Strafen § 148, 7. [illegible] den ohne die örtliche Erlaubniß ausgeübten Gewerbebetrieb [illegible] die G. O. keine Strafe; vgl. indeß zu § 42.

Die örtliche Erlaubniß darf, ohne Einhaltung eines formellen Verfahrens, nach freiem Ermessen versagt werden; das gleiche gilt von dem Legitimationsschein, wenn die Versagung nicht aus den in § 57, 1—4, sondern aus den in § 59 Abs. 2 enthaltenen Rücksichten erfolgt; Pr. Anw. 3. vgl. zu § 57.

Die örtliche Erlaubniß wird ebenso wie der Legitimationsschein (§ 60) nur für das Kalenderjahr auszustellen sein; zeitliche Beschränkungen anderer Art sind für sie indeß nicht ausgeschlossen.

Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt nur durch die

Behörde, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist; vgl. zu § 58. In Betreff seiner Ausdehnung auf andere Bezirke § 60.

Für umherziehende Gesellschaften braucht nur der Unternehmer einen Legitimationsschein, in welchem die Genossen als Begleiter figuriren, § 62. Ueber den Charakter als Unternehmer oder Genosse vgl. O.T. 2. Jan. 73.

Die für Schauspiel-Unternehmungen im Umherziehen erforderliche Erlaubniß nach § 32 setzt nicht die wirkliche Ausübung des stehenden Gewerbes durch die betreffende Gesellschaft voraus. Letzteres braucht deshalb nicht gemäß § 14 angemeldet zu sein; nur die Befugniß, dies zu thun, muß die Gesellschaft besitzen.

60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die bezügliche Strafvorschrift in § 149, 3.

Ein Verzeichniß der Gegenstände, mit welchen hausirt werden soll, braucht der Legitimationsschein nicht zu enthalten. Dasselbe ist nur von steuerlicher Bedeutung; doch ist seine Aufnahme in den Schein zulässig. R.T.B. 711.

Die Erneuerung des Scheines besteht in der Ertheilung eines neuen Scheins und unterliegt demselben Verfahren wie diese (§ 57).

Die Versagung der Ausdehnung eines Scheines ist an kein Verfahren geknüpft; vgl. § 59. Pr. Anw. 3.

61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

Die Strafe für das Nichtmitführen des Legitimationsscheines in § 149, 2 und für die Nichtbeachtung der auf § 61 sich stützenden obrigkeitlichen Befehle in § 149, 4. Die „Zuständigkeit" der Behörden im Sinn des § 61 bestimmt sich nach Landesrecht; unter Behörden sind auch einzelne Beamte zu verstehen.

Die Behörden sind befugt, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse die Einstellung des nicht legitimirten Betriebes herbeizuführen; vgl. § 15.

Das Betreten von Privathäusern ist durch die G. O. nicht untersagt und kann durch Landesgesetz nicht verboten werden. Dadurch ist indeß in den Bestimmungen über Hausrecht nichts geändert. Vgl. über dessen strafrechtlichen Schutz Stf. G. § 123.

62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58. bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine

auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57. für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Abs. 1 ist nicht klar gefaßt. In den von der Polizeibehörde des Wohnorts des Hausirers zu bestimmenden Grenzen soll danach für den unter § 58, 1 bezeichneten Betrieb, soweit er sich auf Verkauf beschränkt, und für den Betrieb unter § 58, 2 überhaupt eine Stellvertretung zuläßig sein.

Bei Ertheilung eines Legitimationsscheines ist nicht zu erörtern, ob das Gewerbe für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Anderen betrieben werden soll; vgl. § 55. Auch der letztere Fall bildet keine Stellvertretung: diese bedeutet Ausübung des Gewerbes mit einem auf fremden Namen ausgestellten Legitimationsschein. R.T.B. 713.

Eine Bezeichnung der Stellvertretung auf dem Legitimationsschein ist nicht vorgeschrieben. Unbefugte Vertretung ist an dem berechtigten Inhaber des Scheines nach § 149, 2, an dem Vertreter nach § 148, 7 zu strafen.

Die Zulassung von Begleitern ist ohne Rücksicht auf den Zweck an die gesetzliche Beschränkung geknüpft; zu den „anderen Zwecken" gehören nicht blos Zwecke gewerblicher Art, da die ganze Vorschrift einen allgemein polizeilichen Charakter hat. Für die im § 59 bezeichneten Gewerbe unterliegt die Zulassung von Begleitern nicht den einschränkenden Bestimmungen, welche § 59 an die Zulassung zu ihrem selbständigen Betrieb geknüpft hat.

Der selbständige Hausirbetrieb von Kindern ist nicht an eine bestimmte Altersgrenze gebunden; vgl. 57. Die Mitführung eigener Kinder durch einen Hausirer muß dagegen, auch wenn sie nicht für das Gewerbe oder anderweit thätig sind, als ausgeschlossen angesehen werden.

Strafvorschriften bezüglich unzulässiger Begleitung in § 149, 5.

63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vor-

behalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Solche Anordnungen bestehen in den meisten Staaten; Hess. Anw. 3. Oldenb. Anw. 7. Mecklenb. Anw. 2. Sächs. Anw. § 36. Württ. Anw. § 27. Meining. Ges. 22. Dez. 69 § 13; in Preußen nicht.

Was unter „gemeinem Gebrauch" zu verstehen, ist in der G.O. nicht präcisirt.

Vgl. auch zu § 55.

Titel IV.

Marktverkehr.

64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66. bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

Den Begriff des Marktes erläutert die G.O. nicht. Der gesetzliche Unterschied des Wochen- und Jahrmarkts liegt in dem Umfang des zulässigen Verkehrs (§§ 66. 67.); für Messen hat das Gesetz eine Unterscheidung nicht aufgestellt, sie werden zu den Jahrmärkten zu rechnen sein, soweit sie nicht unter die Spezialmärkte fallen (§ 70). Auch Krammärkte sind Jahrmärkte.

Ueber die zulässigen Beschränkungen des Marktverkehrs vgl. zu § 5; insbesondere Vereins-Zollgesetz 1. Juli 69 § 124 B. G. B. 317.

Nur der Verkehr auf den Märkten fällt unter § 64. Wer innerhalb des Marktortes u. zur Marktzeit hausiren geht, braucht einen Legitimationsschein, soweit sein Betrieb nach § 42 nicht als stehendes Gewerbe anzusehen ist.

Stehende Gewerbe, zu denen es einer besonderen persönlichen Erlaubniß für den Betrieb (§§ 32—34) bedarf, oder deren Betrieb aus persönlichen Rücksichten untersagt werden kann (§ 35), dürfen ohne jene Erlaubniß oder nach dieser Untersaguug auch auf Märkten nicht betrieben werden; vgl. auch § 66.

Beschränkungen der Landesgesetze, wonach Märkte nur in Städten stattfinden dürfen, sind als aufgehoben anzusehen.

Die rechtliche Bedeutung der Märkte für den Gewerbetreibenden liegt in der Befreiung des dort betriebenen Gewerbes von der Legitimationspflicht (§ 55). Landesgesetzlich schließt sich daran die Freiheit von der Gewerbesteuer. Nach beiden Richtungen stehen die Angehörigen aller Zollvereinsstaaten vertragsmäßig einander gleich; Zollvertrag 8. Juli 67 Art. 26 B. G. B. 81. Den österreichischen Gewerbetreibenden ist dasselbe vertragsmäßig ausbedungen, für den Fall, daß sie sich über die Entrichtung ihrer Heimathssteuern vorschriftsmäßig ausweisen; Handels- u. Zollvertrag mit Oesterreich 9. März 68 Art. 18 Schluß-Protok. 13, 2., B. G. B. 239. In den meisten Staaten hat bereits die Gesetzgebung den Ausländer auch in der Befreiung von der Steuer dem Inländer gleichgestellt; vgl. für Preußen Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer 30. Mai 20 § 7 Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen 28. Apr. 24 §§ 1. 2.

65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

Die Geltendmachung der Entschädigung gehört vor den Richter; die Verwaltung ist zur Ermittelung u. Feststellung nicht legitimirt.

Die Entschädigung kann, in Ermangelung eines anderen Verpflichteten, nur vom Staat getragen werden.

66. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungs-Behörde ist auf Antrag der Gemeinde-Behörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

In Preußen war früher, im Anschluß an eine dem § 66 entsprechende Vorschrift, ein Verzeichniß der allgemein zugelassenen Wochenmarktsartikel aufgestellt; Pr. Min. 26. Dez. 47. Die Bestimmung darüber liegt jetzt mittelbar in der Hand des Richters, §§ 69. 149. 6.

Ueber den Begriff der „rohen" Erzeugnisse vgl. zu § 55.

Größeres Vieh kann nach Maßgabe des Abs. 2, ungeachtet des Ausschlusses in Abs. 1 unter Nr. 1, zum Wochenmarktsverkehr zugelassen werden; R. T. B. 477. Nicht zuzulassen sind gewerbliche Leistungen, Schaustellungen u. s. w. (§§ 32. 35, 4. 59). Nach Fassung und Sinn von § 66, auch des Abs. 2, sind nur Erzeugnisse der Wirthschaft und Fabrikation als Wochenmarktsartikel zu betrachten; vgl. § 67.

Nach Abs. 2 kann der Wochenmarktsverkehr dem Jahrmarktsverkehr sehr genähert werden. Die Ausdehnung desselben auf den Verkauf geistiger Getränke erscheint jedoch unzulässig; vgl. § 67.

Ueber die Bestrafung unzulässigen Wochenmarktverkehrs vgl. zu § 69.

67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66. benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Gleiches muß von den Messen gelten, soweit sie nicht unter die Spezialmärkte (§ 70) fallen; § 64.

Auf gewerbliche Leistungen kann der Jahrmarksverkehr nicht ausgedehnt werden; vgl. § 66.

Ueber die Bestrafung unzulässigen Marktverkehrs vgl. zu § 69.

68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlnng der Abgaben darf nicht stattfinden.

In Preußen durchgeführt durch Ges. v. 26. Apr. 72, unter Auf-

hebung aller älteren, für einzelne Theile des Staates erlassenen Vorschriften.

69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65. bis 68. kann die Ortspolizei=Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde=Behörde, die Markt=Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

Die ortspolizeilichen Befugnisse sind nicht sehr bestimmt umgrenzt. Es ist anzunehmen, daß sie, von den Beschränkungen der §§ 65—68 abgesehen, ganz frei sein, mithin auch etwaige landesgesetzliche Vorschriften für sie eine bindende Norm nicht mehr abgeben sollen. Aeltere landesgesetzliche Vorschriften, die größere Beschränkungen in der persönlichen Befugniß zum Gewerbebetriebe vor, während und nach der Marktzeit statuiren als die §§ 64—71, sind als aufgehoben anzusehen; dahin gehört insbesondere das Verbot der Zulassung gewisser Klassen von Käufern für einen gewissen Theil der Marktzeit; vgl. für Preußen Allgem. Gew. O. 17. Jan. 45 § 79. Verordn. 9. Febr. 49 § 71. Hingegen ist das Verbot zulässig, an Markttagen, so lange die Marktzeit dauert, auf anderen, als den durch die Marktordnung bezeichneten Plätzen, Marktartikel feil zu halten; der einfache Verkauf kann nicht untersagt werden, noch weniger der Ankauf; der sogen. Vorkauf kann daher beschränkt, nicht ganz verhindert werden; vgl. O. T. 7. Dez. 70.

Uebertretungen der Marktordnung sind strafbar nach § 149, 6., auch ohne daß die Marktordnung in der landesgesetzlich für Strafpolizei=Verordnungen vorgeschriebenen Form erlassen ist. Verletzungen der durch die G. O. statuirten Beschränkungen des Marktverkehrs müssen ebenfalls nach § 149, 6 gestraft werden, selbst wenn diese in die Marktordnung nicht aufgenommen sind. Die Fassung des § 149, 6 berücksichtigt formell letzteren Fall nicht.

70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegen=

ständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde angeordnet werden.

Hierher gehören Weihnachts-, Vieh-, Woll-, Garn-, Butter- u. dgl. Märkte, Getreideschrannen, auch Messen, wenn sie nur für bestimmte Artikel abgehalten werden; vgl. § 64.

Die bestehenden Anordnungen gelten selbst dann fort, wenn sie mit dem Inhalt der §§ 64—69 in Widerspruch stehen. Doch bleiben nur die besonderen Anordnungen in Kraft, nicht solche allgemeine Bestimmungen, welche nach der bisherigen Landesgesetzgebung für Märkte überhaupt und in Folge davon auch für Spezialmärkte Anwendung fanden. Diese sind, soweit mit §§ 64—69 in Widerspruch, gänzlich beseitigt.

Erweiterungen des Verkehrs auf den Spezialmärkten müssen sich jedenfalls in den Grenzen des Jahrmarktverkehrs halten, § 67.

71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Gilt auch für die Spezialmärkte des § 70.

Für den Verkauf außer der Marktzeit bedürfen Auswärtige des Legitimationsscheines, insoweit sie nicht ein stehendes Verkaufsgeschäft etabliren, §§ 14. 55.

Titel V.

Taxen.

72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben

werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

Bezieht sich auf Lohn- und auf Waarentaxen. Das Gesetz bestimmt den Begriff der polizeilichen Taxen nicht. Erlaß durch die Polizeibehörde ist keine Voraussetzung derselben, vgl. § 148, 8; wohl aber Erlaß durch ein obrigkeitliches Organ, und zwar in Anwendung auf Leistungen des freien gewerblichen Verkehrs.

73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Das Einschreiten der Polizei erfolgt nach Maßgabe der ihr landesrechtlich zustehenden Verordnungs-, Verfügungs- und Exekutivbefugnisse.

Strafe der Uebertretung in § 148, 8.

74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Vgl. zu § 73 und Stf.G. § 369, 2.

Auch die Nichteinhaltung des Gewichts ist strafbar nach § 148, 8.

75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-

Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Behörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Vgl. zu § 73.

Rekurs gegen die polizeiliche Entscheidung ist nicht gegeben; dagegen ist die Wahl des Rechtswegs an keine bestimmte Frist gebunden.

76. Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeinde-Behörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

Die Fassung ist nicht ganz konform dem bezüglichen § 37. Eine polizeiliche Regelung für Dienstanerbietungen in Wirthshäusern kennt § 37 nicht, dagegen bezieht sich § 76 auf sie mit. Umgekehrt ist für Transportmittel, welche nicht öffentlich zum Gebrauch aufgestellt werden, zwar eine polizeiliche Regelung nach § 37, nicht aber der Erlaß einer Taxe nach § 76 gestattet. Das Letztere findet unter anderem Anwendung auf das Leichenfuhrwesen.

77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeinde-Behörde,

oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungs-Behörde Taxen aufgestellt werden.

Vgl. § 39.

Wegen der Strafvorschrift § 148, 8.

78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36. von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36. zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

Es werden nur die von Behörden, nicht die von Korporationen angestellten Personen erwähnt, obwohl letztere im § 36 berücksichtigt sind. Die Korporationen sind indeß nicht gehindert, den von ihnen Anzustellenden vor der Anstellung die Einhaltung einer Taxe zur Bedingung zu machen. Nur begründet die Taxe in diesem Falle für das Publikum keine Rechte.

Für Lootsen und Markscheider, deren Zulassung nach § 34 nur von einer Konzession abhängig gemacht werden kann, ist der Erlaß von Taxen nicht vorbehalten. Die Landesgesetze können die Konzessionirung indeß von der Beachtung einer Taxe abhängig machen, die dann nur, wie vorher, für das Publikum Rechte nicht begründet.

79. Die in den §§. 73. bis 78. genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29. Absatz 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können

jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Vgl. § 6.

Nach Abs. 1 dürfen Apotheker nun unbeschränkt Rabatt geben.

Die ärztlichen Taxen nach Abs. 2 unterscheiden sich von den sonstigen Taxen dadurch, daß Mehrforderungen nicht strafbar sind. Indessen sollen nach Preußischer Praxis die früheren gesetzlichen Taxen Mangels einer Vereinbarung als subsidiäre Rechtsnorm in Geltung bleiben; Pr. Min. 11. Jan. 73.

Vgl. die Strafvorschrift in § 148, 8.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92. abgeändert werden.

Der öffentlich rechtliche, privilegirte Charakter, welchen die Innungen vielfach besaßen, ist in Folge der G. O. weggefallen; sie bilden fortan rein privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung theilweise beschränkte, Korporationen oder Vereine; vgl. zu § 97.

Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, bilden die gesetzlichen Bestimmungen einen Theil der statutarischen Verfassung und bleiben auch ferner bis zu ihrer Abänderung gültig; Pr. Anw. 21.

82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an

das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen kann nur im Rechtsweg verfolgt werden, § 91. R. T. V. 483.

Die Berechtigung des Ausgeschiedenen zum Fortbetrieb des Gewerbes folgt schon aus §§ 1. 4.

83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden,

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

Bleibender Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Nr. 1, kann nach Stf. G. § 32 nicht mehr verhängt werden.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, Nr. 2, fällt im strafrechtlichen Sinne fortan mit dem Verlust der Ehrenrechte zusammen; Stf. G. § 32 ff. Die Beschränkung der Ehrenrechte nach Stf. G. § 35 fällt nicht unter Nr. 2.

Die Beschränkung des Eintritts in eine Innung in der durch § 83 nur gestatteten, nicht vorgeschriebenen Art hängt von der Bestimmung der Statuten oder von einem besonderen Beschluß der Innung ab; vgl. §§ 86. 92.

Von der Mitgliedschaft der Innung kann wegen der im § 83 bezeichneten Gründe niemand ausgeschlossen werden; vgl. § 86. R. T. V. 484.

84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83.) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten

des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

Der Grundsatz des § 84, daß die Innungen nach freiem Ermessen über diejenigen Bedingungen entscheiden, von welchen nach dem Statut die Aufnahme abhängen soll, ist gegenüber der Bestimmung des § 83 nicht ganz klar. Man muß annehmen, daß, in Ansehung der persönlichen Eigenschaften, keine anderen, als die im § 83 zugelassenen Beschränkungen gestellt werden dürfen, diese aber nicht blos allgemein im Statut, sondern auch mittelst Beschlusses für den einzelnen Fall, daß dagegen in Ansehung der Leistungen des Aufzunehmenden keine anderen, als die in §§ 84 u. 85 enthaltenden Maßgaben für die Statuten der Innungen gesetzt sein sollen. Daher erscheint es zuläßig, einen bestimmten Umfang des Gewerbebetriebes als Aufnahmebedingung zu statuiren. Vgl. R.T.B. 485.

Es ist unzuläßig, von der Prüfung dort, wo sie statutarisch eine Bedingung der Aufnahme ist, im einzelnen Fall zu dispensiren, oder die Kosten, sei es im Voraus, sei es nachträglich, zu erlassen. Formell würde letzteres nicht untersagt sein, §§ 90. 92, es läge aber darin eine direkte, den Zweck der Vorschrift vereitelnde Umgehung des Gesetzes.

Besondere Prüfungsbehörden, wie in Abs. 3 erwähnt, hat die G.O. nicht mehr angeordnet. Prüfungen bestehen noch für Schiffer, Steuerleute und Lootsen (§ 31) und können noch bestehen für Mark-

scheider (§ 34); für diese Gewerbtreibenden ist die Vorschrift indeß ohne praktischen Werth. Sie ist eine Reminiszenz aus der Preuß. Gesetzgebung; Allgem. Gew. Ordn. 17. Jan. 45 § 108. In Betreff der „bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen" vgl. für Preußen Allgem. Gew. Ordn. 17. Jan. 45 § 162, Verordn. 9. Febr. 49 §§ 23. 37. 40. Kommissionen dieser Art haben schon mit dem Erlaß des Ges. betr. den Betrieb der steh. Gew. 8. Juli 68 (B. G. B. S. 406) in der Hauptsache ihre Wirksamkeit eingebüßt, seit der G. O. vollständig; Pr. Anw. 20.

Wo die Innungen noch statutarisch Kommissionen für die Prüfung der Aufzunehmenden und ihrer eigenen Mitglieder besitzen, sind dieselben ohne amtlichen Charakter — korporative Einrichtungen, deren Bedeutung sich auf den Kreis der Innungen beschränkt.

Den Innungen ist nicht gestattet, höhere Gebühren zu erheben, als zur Bestreitung der Kosten der Prüfungen erfordert werden.

Der Beginn des in Abs. 4 zur Bedingung gestellten Jahres bestimmt sich nach der gesetzlichen Anmeldung des stehenden Gewerbebetriebes (§ 14); welchen Umfang der selbstständige Betrieb des Gewerbes in dieser Zeit angenommen hat, ist ohne Belang. Dadurch wird die Vorschrift illusorisch.

In Betreff der Aufsicht über die Durchführung dieser Vorschriften vgl. § 95.

85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen theilzunehmen.

Die Antrittsgelder können nicht erlassen werden, auch nicht nachträglich, ebenso wenig, wie Prüfungsgebühren; vgl. zu §§ 84. 90. 92.

Ein Innungsgenoß kann auch Innungen an anderen Orten und für andere Gewerbe beitreten.

86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83. unter 1. 2. 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

Vgl. zu § 83.

Wenn das Statut nicht andere Festsetzungen enthält, genügt einfacher Majoritätsbeschluß der anwesenden Genossen.

87. Wird nach dem Tode eines Innungs=Genossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungs=Versammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

Vgl. § 46.

Außer den Stimmrechten werden auch die Ehrenrechte (vgl. § 86) als ruhend anzusehen sein. Die Befugnisse werden, soweit nöthig, von den Vertretern wahrgenommen. Mit der Verheirathung scheiden die Wittwen, mit der Großjährigkeit die Kinder aus der Innung aus. Ihr Wiederbeitritt wird dann von den allgemeinen Bedingungen abhängig.

88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde=Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikeln, Zunft-Artikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

In welcher Weise der Vorstand der Innung konstituirt werden soll — Wahl, Altersfolge u. dgl. — ist dem Beschluß der Innung überlassen. Ebenso die Organisation des Vorstandes — Zahl der Mitglieder u. deren Rechte — Beschränkungen der Vorstandsrechte über die Bestimmungen des § 88 hinaus sind unzuläſſig.

Wo der Vorstand gewählt wird, entscheidet die Gemeindebehörde über die bezüglichen Streitigkeiten; Streitigkeiten über seine Rechte und Pflichten entscheidet sie immer; vgl. § 95.

89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Streitigkeiten der Innung mit der Gemeindebehörde aus Anlaß dieser Vorschrift gehen den gewöhnlichen, nach Landesrecht bestehenden, Instanzenweg für Beschwerden; vgl. zu § 95.

Verträge, die den Anforderungen des § 89 nicht entsprechen, sind ausdrücklich für rechtsungültig erklärt; vgl. zu § 91. Ob die in § 89 erwähnten Verträge auf Grund einfachen Beschlusses oder auf Grund einer Statutabänderung geschlossen sind, ist unerheblich, vgl. zu § 92.

90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

Auch Zahlungen nach Maßgabe des Statuts unterliegen noch Beschränkungen, § 92.

Nach der Absicht des § 90, Begünstigungen einzelner Genossen oder aller derzeitigen Mitglieder auf Kosten des Innungsvermögens zu hindern, müssen den Zahlungen „andere Verfügungen über das Innungsvermögen" (§ 92) von gleicher Wirkung, insbesondere Erlaß von Forderungen, §§ 84. 85, gleich behandelt werden.

Auslagen für Zehrung, die in Ausführung eines für die Innung übernommenen Auftrages unvermeidlich sind, — z. B. auf Reisen — fallen unter den letzten Satz nicht. Dieselben sind als Reisekosten u. dgl. anzusehen.

91. Die exekutivische Beitreibung der Innungs=Beiträge und der von Innungs=Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

Verfallene Zahlungen der Innungsgenossen können hiernach nur eingeklagt werden. Ueber die rechtlichen Folgen solcher Vermögensdispositionen, welche einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen, spricht das Gesetz nur in einem Fall, § 89, ausdrücklich. Gleiches wie hier muß wohl für die Fälle des § 92 gelten. In sonstigen Fällen, §§ 84. 85. 90, erwachsen der Innung nur Ersatzansprüche gegen die Betheiligten, die ebenfalls nur im Rechtswege verfolgt werden können. Soweit der Innungsvorstand selbst ersatzverbindlich ist, muß von der Gemeindebehörde, als Aufsichtsinstanz (§ 95), nach allgemeinen Rechtsregeln für die Vertretung der Innung gesorgt werden.

92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des

Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

Beschlüsse, die eine Statutenänderung enthalten und zugleich über das Innungsvermögen disponiren, bedürfen in allen Fällen einer Genehmigung und haben für gewisse Fälle auf Ertheilung dieser Genehmigung keinen gesetzlichen Anspruch. Die Genehmigung hängt nur von der Kontrole ab, inwieweit Fälle letzterer Art vorliegen und zur Versagung der Genehmigung Anlaß geben sollen.

Ueber solche Beschlüsse, die eine Statutenänderung nicht zur Folge haben, gleichwohl aber in Betreff des Innungsvermögens disponiren, hat das Gesetz Bestimmungen nicht getroffen. Es muß angenommen werden, daß diese den für Beschlüsse erstgedachter Art vorgeschriebenen Maßgaben nicht unterliegen. Sie sind nur an Genehmigung gebunden, wenn es sich um Dispositionen der im § 89 bezeichneten Art handelt, und ziehen Ersatzverpflichtungen nach sich, wenn darin gegen andere gesetzliche Schranken (§§ 84. 85. 90) verstoßen wird; vgl. § 91.

Abänderungen des Statuts, welche keine Dispositionen über das Vermögen der Innung enthalten, bedürfen einer Genehmigung nicht. Die Aufstellung eines neuen Statuts ist der Abänderung des bestehenden gleich zu behandeln; vgl. für neue Innungen § 99.

In Betreff des Eingreifens der Behörden vgl. § 95.

93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes

der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94. sichergestellt ist.

Die Art der Sicherstellung hängt von dem Ermessen der Behörde ab. Ohne diese Sicherstellung darf die Genehmigung nicht ertheilt werden; vgl. dagegen zu § 92.

Zwangsweise Auflösung der Innung ist nicht gestattet; doch vgl. zu § 94.

In Betreff der Grenzen der amtlichen Einwirkung vgl. § 95.

94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungs-Behörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

Die erforderlichen Anordnungen, um diesen Voraussetzungen zu genügen, sind zunächst dem Vorstand der Innung selbst überlassen. Der Gemeindebehörde steht gegen etwaige gesetzwidrige Dispositionen Einspruch zu. Vgl. auch zu § 95.

Sind die Beiträge der vorhandenen Mitglieder in der laufenden Verwaltung verbraucht, so haben sie auf Höhe derselben aus dem übrigen Vermögen Ersatz zu verlangen.

Die Gemeinden können die Uebernahme des ihnen zufallenden Vermögens wegen der damit verbundenen Lasten nicht ablehnen.

In Betreff der korporativen Organisation der mit der Innung verbunden gewesenen Anstalten vgl. Pr. Anw 21.

In welchem Falle eine Innung als durch Aussterben erloschen anzusehen ist, bestimmt das Landesrecht. Es kann darin vorgeschrieben werden, daß die Innung auch im Fall der Reduktion auf eine gewisse Zahl von Mitgliedern — vorbehaltlich der Rechte der noch vorhandenen — als erloschen gelten solle. In Fällen des Aussterbens hat die Gemeindebehörde für die Ausführung des § 94 Sorge zu tragen.

Wenn eine Innung sich über mehre Gemeinden erstreckt, so ist, in Ermangelung bestimmter Vorschriften, zwischen dem gewissen Zwecken gewidmeten und dem übrigen Vermögen zu unterscheiden. Letzteres fällt an die Gemeinde des Domizils, ersteres an diejenigen Gemein-

den, in deren Bezirken den betreffenden Zwecken allein entsprochen werden kann.

95. Die Gemeinde-Behörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungs-Behörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeinde-Behörde anzubringen ist.

Innungs-Versammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeinde-Behörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

Die Bestimmung ist unklar. Nach der Fassung ist den Gemeindebehörden ein zwiefaches Recht beizulegen, ein allgemeines Recht der Aufsicht und ein besonderes der formellen Entscheidung. Letztere kann nur durch einen an bestimmte Frist gebundenen Rekurs angefochten werden, erfolgt übrigens ohne formelles Verfahren, und ist nur gestattet in Betreff der durch § 95 ausdrücklich bezeichneten Fragen, insbesondere in Anwendung auf die Fälle der §§ 82—84. 88. Erstere beschränkt sich nach der Tendenz der G. O. (§ 96) ebenfalls nur auf die ausdrücklich ihr unterstellten Verhältnisse, §§ 89. 94. 95, oder auf solche Verhältnisse, die der Einwirkung der höheren Verwaltungsbehörde unterliegen. §§ 85. 92. 93. 94. Beschwerden über die kraft dieser Aufsicht erlassenen Verfügungen sind an Fristen nicht gebunden und verfolgen den, landesrechtlich für Beschwerden gegebenen, Instanzenzug.

Alle anderen, die Verhältnisse der Innungen betreffenden, Beschwerden sind zunächst auf den Rechtsweg zu verweisen. Soweit

dieser nach Landesrecht nicht zulässig ist, wird der gewöhnliche Weg der Beschwerde an die zuständigen Staatsverwaltungsorgane zu ergreifen sein.

Die Gemeindebehörde muß sich in gewissen Versammlungen der Innung vertreten lassen; diese Vertretung hat nur den Zweck, ihr die nöthige Information zur Wahrung ihres Aufsichtsrechts zu gewähren; der Vertreter ist zu einem thätigen Eingreifen in die Berathungen oder zum Leiten der Verhandlungen nicht befugt.

96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel), durch welche der Gemeinde-Behörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

Das gleiche gilt von den Bestimmungen der, für alle oder mehrere Innungen eines Ortes gegebenen sogen. Ortsstatuten; vgl. für Preußen Allg. Gew.Ordn. § 168. Ges. 3. Apr. 54 § 3.

II. Neue Innungen.

97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

Sie bedürfen einer Bestätigung nicht, erlangen ohne diese aber keine korporativen Rechte.

Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern kann, auch wo die Landesgesetzgebung dies bisher vorschrieb, nicht als Voraussetzung einer Innung angesehen werden. Doch kann davon die Ertheilung der Genehmigung (§ 99) abhängig gemacht werden. An örtliche Grenzen sind die Innungen nicht gebunden. R.T.B. 529. § 103 und zu § 85.

98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht den höheren Verwaltungs-Behörden zu.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die neue Innung in ihrem ausgesprochenen Zweck den § 98 verletzt, oder wegen Mangels einer genügenden Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen sich nicht nach § 100 organisirt; vgl. Pr. Anw. 21.

Die Genehmigung steht der Behörde zu, in deren Bezirk das Domizil der Innung liegt. R. T. B. 529.

100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

Soweit die Verhältnisse der Innung Festsetzungen über diese Punkte nicht erfordern, darf davon abgesehen werden.

101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

Daß der Vorstand eine Mehrzahl von Mitgliedern umfaßt, ist hierdurch nicht bedingt.

102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltuug des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

Die Regelung dieser Punkte kann nicht dem Vorstand überlassen werden. Im Uebrigen begrenzt § 102 nicht die Zuständigkeit der Innung in ihren Beschlüssen, sondern hebt nur einige der Verwaltungsangelegenheiten hervor, welche der unmittelbaren Einwirkung der Innungsgenossen unterworfen sind.

103. Die Bestimmungen in den §§. 82—96. finden auch auf neue Innungen Anwendung.

104. Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Bezieht sich nur auf die in einer Anzahl preußischer Städte bestehenden dem Innungswesen fremden wesentlich die Stellung von Handelskammern einnehmenden kaufmännischen Korporationen. Die gewöhnlichen, früher privilegirt gewesenen, Kaufmanns- und Krämer-Innungen unterliegen, wie alle übrigen Innungen den Bestimmungen der G. O.; Motive zu Tit. VI, II.

Auch Gewerbevereine mit Korporationsrechten oder ohne solche fallen unter die Vorschriften des Titels nicht. Vgl. Bayer. Gewerbegeſ. 30. Jan. 68 § 25. Ebensowenig die Gewerbekammern; vgl. für Bayern Verordn. 20. Dez. 68. Sachsen Gef. 23. Juni 68. Württemberg Verordn. 19. Sept. 54. u. 17. Febr. 58. Baden Gef. 21. Dez. 71.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

Der Unterschied zwischen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist gesetzlich nicht erschöpfend definirt und bestimmt sich nach den thatsächlichen Verhältnissen; vgl. §§ 109. 115. 127.

Nach Abs. 2 müssen Verträge, die auch abgesehen von Dringlichkeitsfällen Sonntagsarbeit stipuliren, als unverbindlich in diesem Punkte angesehen werden.

106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul= und Religions=Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits= und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

Verletzungen der Verpflichtungen in Abs. 1 sind strafbar nach § 148, 9; die zuständige Behörde kann außerdem nach Maßgabe ihrer Exekutionsbefugnisse einschreiten.

Bisherige Gesetze können ein Ortsstatut nach Abs. 2 nicht vertreten.

Die Einführung eines Schulgeldes für den Besuch der Fortbildungsschule ist durch den Zwang zum Besuch nicht ausgeschlossen. Der Begriff der Fortbildungsschule ist kein bestimmter; er wird durch den Zweck: „Fortbildung der Arbeitnehmer über ihre Elementarkenntnisse hinaus in Nebenstunden" erläutert.

Abs. 2 gilt auch für die Kaufmanns= und Apothekerlehrlinge, § 126.

Vgl. die theilweise Wiederholung von Abs. 2 bezüglich der Lehrlinge in § 115.

107. Jeder Gewerbe=Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Vgl. dazu in Betreff konzessionspflichtiger Anlagen § 18, in Betreff der Strafen § 148, 10.

Eine erweiterte Sicherheit ist für einen Theil der gewerblichen Arbeiter geschaffen durch Ges. betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen 7. Juni 71 § 2 R.G.B. 207.

Ueber Art und Nothwendigkeit der Einrichtungen wird im gewöhnlichen Verwaltungswege für Polizeisachen zu entscheiden sein.

Die Behörde kann Revisionen in den Etablissements unter Zuziehung von Sachverständigen nach ihrem Ermessen vornehmen. Ergeben diese, daß die Unternehmer die Anforderungen des § 107 nicht erfüllt haben, so müssen sie die Kosten der Revisionen tragen, auch wenn vorher von der Behörde bestimmte Einrichtungen noch nicht angeordnet waren In anderen Fällen hat die Verwaltung die Kosten zu tragen; vgl. Sächs. Anw. § 43.

108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113. und 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeinde-Behörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeinde-Behörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch

die Gemeinde=Behörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Die Streitigkeiten über gegenseitige Leistungen sind auch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses auf dem durch § 108 bezeichneten Wege verfolgbar; die Worte „während der Dauer desselben" in Abs. 1 begrenzen nicht temporär die Zuständigkeit dieses Weges, sondern geben den Ursprung der auf ihm verfolgbaren Leistungen an.

Nach Abs. 1 können auf Grund der bestehenden Landesgesetzgebung besondere Behörden für die Entscheidung der fraglichen Streitigkeiten neu konstituirt werden; der Erlaß neuer Gesetze, welche die Konstituirung solcher Behörden ermöglichen, ist dagegen unzuläßig.

Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden richtet sich nach Preußischer Praxis nach dem Orte des der Klage zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisses, nicht nach dem Wohn= oder Aufenthaltsort der Parteien. Laut Beschluß des Bundesrathes haben die sämmtlichen Gemeindebehörden des Bundesgebietes einander zum Zweck der Vollstreckung ihrer auf Grund des § 108 ergehenden Entscheidungen nach den allgemeinen Grundsätzen über Rechtshülfe Beistand zu leisten.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist Beschwerde im Verwaltungswege nicht zuläßig. Die „Berufung auf den Rechtsweg" besteht in der Einlegung einer Klage in dem gewöhnlichen Prozeßverfahren. R. T. V. 548 ff. vgl. O. H. G. 30. April 73. In Betreff der Vollstreckung nimmt die Praxis, namentlich in Preußen, an, daß es sich um Entscheidungen privatrechtlicher Natur handelt, für die in den Gemeindebehörden Spezialgerichte gebildet sind, daß daher nur die für gerichtliche Erkenntnisse zuläßigen Exekutionsmittel — jedoch nicht durch die Hand der Gerichte, sondern durch die der Polizei auf Ansuchen der Gemeindebehörden — angewendet werden dürfen. Pr. Min. 14. Juni 72 u. 11. Febr. 73. Die Zuläßigkeit der Vollstreckung mittelst administrativer Exekution erscheint indeß durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Obwohl die Fassung zweifelhaft, muß doch angenommen werden, daß das Beschreiten des Rechtsweges gegen den Spruch des Schiedsgerichtes völlig ausgeschlossen werden kann. Die Organisation der Schiedsgerichte ist gänzlich der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen. Die Landesgesetzgebung kann die Freiheit dieser Festsetzung nicht beschränken, vgl. § 142. Für Hamburg ist gleichwohl ein pro=

visor. Gesetz erlassen: Ges. 24. Sept. 69. Auch hat man mehrfach ohne Gesetz die Organisation u. das Verfahren der Schiedsgerichte grundsätzlich für den ganzen Staat geregelt; so in Sachsen, Sächs. Anw. § 45; in Preußen nicht.

Der rechtskräftige Spruch des Schiedsgerichtes hat alle Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen. Für die Vollstreckung wird der für die Entscheidungen der Gemeindebehörden angenommene Grundsatz gelten müssen; den Schiedsgerichten ist nur die Entscheidung übertragen, die Vollstreckung fällt den Gemeindebehörden zu.

Die „Zuziehung" von Arbeitnehmern u. Arbeitgebern zu dem Schiedsgericht kann durch Wahl der Betheiligten bewirkt werden. Inwieweit die Gemeindebehörde in dem Gericht vertreten sein soll, läßt das Gesetz für die ortsstatutarische Festsetzung offen.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehülfen.

109. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Der Begriff der Gesellen und Gehülfen ist gesetzlich nicht fixirt; es gehört darunter jeder unselbstständige, gewerbliche Arbeiter, der weder als Lehrling (§ 115) noch als Fabrikarbeiter (§ 127) anzusehen ist. Zwischen Gesellen und Gehülfen besteht nur ein thatsächlicher Unterschied. Letztere bedürfen keiner technischen Vorbildung. Näheres in Betreff ihrer Charakterisirung vgl. O.H.G. 30. April 73.

Die §§ 109 ff. stellen die nöthigsten Bestimmungen des Lohnvertrages subsidiarisch fest; sie können also vertragsmäßig abgeändert werden; Motive zu Tit. VII.

Verletzungen des § 109 sind nicht unter Strafe gestellt.

110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende,

vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Verlassen der Arbeit oder Entlassung des Arbeiters ohne die gesetzliche Kündigung hat nur civilrechtliche Folgen, § 108; sie ist nicht strafbar.

111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Zu Nr. 4 vgl. O.H.G. 30. April 73.

112. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

113. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

Bei der im Reichstag erfolgten Modifikation dieser Vorschrift ist

irrthümlich anstatt zwischen „welches auf" vielmehr zwischen „und wenn" ein Kommazeichen angebracht; vgl. § 124.

Das Zeugniß kann auch in den Fällen der §§ 111. 112 verlangt werden, in allen Fällen aber, gegenüber einer Weigerung, auf dem in § 108 bezeichneten Wege.

In Betreff der Arbeitsbücher vgl. § 131. Für erwachsene Arbeiter Arbeitsbücher einzuführen, welche von der Behörde gegen eine Gebühr ausgegeben werden, ist nicht ausgeschlossen; nur dürfen sie nicht obligatorisch sein. Meining. Min. 10. Nov. 70 § 37. In Betreff der noch bestehenden Arbeitsbücher der Bergarbeiter vgl. Pr. Bergges. 24. Juni 65 § 85.

114. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

Abs. 1 entspricht § 4 des Ges. betr. den Betrieb der steh. Gewerbe 8. Juli 68 B.G.B. 406.

Der Ausdruck „Meister" hat, außer in Abs. 1, in der G.O. keine Anwendung mehr gefunden. Er hat seine frühere rechtliche Bedeutung verloren und fällt auch hier unter den darauf folgenden Begriff der „Arbeitgeber".

b. der Lehrlinge.

115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106. 116. 117. und 119. keine Anwendung.

Vgl. § 109.

Die Rechtsgültigkeit der Verträge mit minderjährigen Lehrlingen bestimmt sich nach dem Landesrecht.

Die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge ist ein lediglich privater Akt; vgl. § 125.

116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Findet auf Lehrlinge über 18 Jahre keine Anwendung, § 115; gilt dagegen für Apotheker- oder Kaufmannslehrlinge, § 126.

„Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte" ist kein bestimmter strafgesetzlicher Begriff; sie liegt vor in den Fällen Stf.G. §§ 23. 31. 32 ff. 35. 38 ff.

Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen nach der G.O. keiner Strafe, sind auch im Aufsichtswege nicht zu rügen, solange nicht von den Angehörigen des Lehrlings die Sache anhängig gemacht wird; vgl. Motive zu Tit. VII. §§ 106. 107. 121.

117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

Vgl §§ 116. 126.

Die Exekution wird nur auf Anregung der Betheiligten einzulegen sein, § 116. Art und Umfang derselben richtet sich nach Landesrecht; die G.O. statuirt in dieser Hinsicht keine besonderen Befugnisse.

118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Uebertretungen sind strafbar nach § 148, 9 und bilden einen Grund der Auflösung des Lehrvertrages, § 121. Bestimmungen von Innungsstatuten, die den Meistern weitergehende Verpflichtungen auferlegen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

Vgl. § 121.

120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

Satz 2 u. 3 sind nur anwendbar, wenn, was jetzt selten geschieht, die Zahlung eines Lehrgeldes bedungen worden.

Für den Fall des § 111, 6 ist von einer Entschädigung ausdrücklich abgesehen. R.T.B. 626.

121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 118.).

Die Fälle § 112, 2, 3, soweit diese sich auf Familienangehörige beziehen, ferner § 112, 4, 5. sind für Lehrlinge als Gründe der Vertragslösung nicht ausdrücklich erwähnt. Doch ist anzunehmen, daß § 112, 2, 3, 5 unter § 121 in Verbindung mit § 118 fallen.

Abs. 3 muß auch von dem Fall des § 116 gelten.

122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

Zu Satz 2 vgl. zu § 120.

123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während

derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Vgl. § 113. Hier ist bei den im Reichstag vorgenommenen Abänderungen übersehen, das Kommazeichen zwischen „und wenn" zu streichen.

125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Auch nicht von Innungsmeistern oder zu Gunsten der Innungskasse.

Ebenso wenig ist Ersatz von baaren Auslagen zu fordern.

Strafbestimmung fehlt.

126. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

127. Die Bestimmungen der §§. 105. bis 114. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Die Begriffe des Fabrikarbeiters und der Fabrik bestimmt die G.O. nicht, beide sind wesentlich thatsächlicher Natur; vgl. §§ 109. 115. und Motive zu dem Ges. betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken, Steinbrüchen und Gräbereien herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, v. 7. Juni 71. R.G.B. 207. Im Allgemeinen werden unter die Fabrikarbeiter zu rechnen sein alle Arbeiter, bei denen eine

Gesammtausbildung für den selbstständigen Geschäftsbetrieb nicht Zweck und Folge der Arbeit ist, wenn die Arbeit in geschlossenen Etablissements vor sich geht; vgl. § 128. Eine ausnahmsweise Erweiterung dieses Begriffs in § 136. Werkmeister in den Fabriken gehören nicht zu den Fabrikarbeitern § 126.

Nach den auf Fabrikarbeiter für anwendbar erklärten §§ 106. 107 kann auch in Betreff der jugendlichen Fabrikarbeiter eine weitergehende Einwirkung von der Behörde ausgeübt werden, als die §§ 128 ff. bestimmen. Demgemäß kann für Kinder die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten ganz verboten werden; so geschehen in Preußen für Bergwerksarbeiten aller Art unter Tage und für gewisse Bergwerks- und Hüttenarbeiten über Tage; Pr. Min. 12. Aug. 54. In Uebereinstimmung damit sind die Befugnisse, welche in Preußen durch § 10 des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken 9. März 39 — ausgedehnt auf die neuen Landestheile durch Verordnung v. 22. Sept. 67 — den Centralbehörden verliehen sind, in vollem Umfang aufrecht erhalten; vgl. die Ausführungsbestimmungen dazu Pr. Min. 18. Aug. 53.

Das Gesetz schließt die Aufstellung von Fabrik-Ordnungen nicht aus. Die ausdrücklich oder durch Annahme von Arbeit nach Mittheilung der Fabrik-Ordnung stillschweigend erfolgte Unterwerfung eines Arbeiters unter die Fabrik-Ordnung ist als Vertrag anzusehen, so daß die Vorschriften der Fabrik-Ordnung über Kündigung u. dgl. den Bestimmungen der G.O. vorgehen. Motive zu Tit. VII.

Mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit von § 106 wird auch die Strafvorschrift in § 148, 9 anwendbar.

128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Zum Unterschied vom Lehrling ist derjenige als jugendlicher Fabrikarbeiter anzusehen, bezüglich dessen ein festes, die gesammte Ausbildung zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht obwaltet. Pr. Min. 18. Aug. 53. Sächs. Anw. § 49. Vgl. § 115.

Die Vorschrift findet nicht Anwendung auf Beschäftigungen außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich nicht auf Feldbau zu Fabrikationszwecken (Rübenzuckerfabriken); Pr. Min. 18. Aug. 58. Wohl aber auf Ziegeleien; Pr. Min. 21. Jan. 69.

Die „regelmäßige" Beschäftigung in Abs. 1 ist nicht durch die Fortdauer während der ganzen Betriebszeit bedingt; sie ist vorhanden, sobald sie, unterbrochen, nach bestimmten Voraussetzungen immer wiederkehrt.

Abs. 2 ist auch auf Kinder anzuwenden, die ihrer Schulpflicht schon genügt haben und noch unter 14 Jahren sind.

Ob die jugendlichen Arbeiter von dem Besitzer oder von Arbeitern der Fabrik beschäftigt werden, ist unerheblich.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf Tagesarbeit, Nachtarbeit ist

ganz ausgeschlossen, § 129. Die gesetzlichen Arbeitspausen (§ 129) werden in die zulässige Arbeitszeit nicht eingerechnet. R.T.V. 634. 676.

Die auf Erfüllung der Schulpflicht bezüglichen Landesgesetze werden durch die G.O. nicht alterirt. Wird durch die Bestimmungen über Schulpflicht thatsächlich die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Gewerbebetrieb noch mehr als durch §§ 128 ff. beschränkt, so liegt darin kein Widerspruch mit der G.O. Diese setzt nur das Minimum der Schulpflicht und das Maximum der Arbeit fest; vgl. Motive zu Tit. VII.

Die Strafvorschrift in § 150.

129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Abs. 1 ist auch gegen die freiwillig von den jugendlichen Arbeitern in den ihnen formell gewährten Pausen übernommene Arbeit gerichtet; die Fassung ist mangelhaft. Abs. 2 verbietet die Nachtarbeit. Abs. 3 ist nur auf solche Kinder anzuwenden, die den bezüglichen Unterricht noch nicht absolvirt haben.

Die Strafvorschrift in § 150.

130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik

und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Die Listen sind nach den Arbeitsbüchern (§ 131) zu führen.

Die Strafvorschrift in § 149, 7; die Anführung des § 130 in § 150 ist als Druckfehler bezeichnet in der Berichtigung B.G.B. 70. 512.

131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Eine Gebühr für das Arbeitsbuch zu erheben, ist nicht ausgeschlossen.

Die Strafvorschrift in § 150, wo statt § 130 zu lesen ist § 131; vgl. Berichtigung B.G.B. 70. 512.

Vgl. auch Stf.G. § 363.

132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128. bis 133.) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133. auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

In Betreff der besonderen Aufsichtsbeamten vgl. für Preußen Ges. 16. Mai 53 § 11.

Statt §§ 128—133 in Abs. 2. richtiger §§ 128—131.

133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128. und 129. bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter, ist die im §. 130. vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

Unter „Centralbehörde" sind die Centralbehörden jedes Bundesstaats zu verstehen; vgl. §§ 38. 142. 155.

Die Strafvorschrift in § 149, 7.

134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Abs. 1 verbietet mit der in Abs. 3 enthaltenen Beschränkung das sogen. Trucksystem. Durch ihn verbunden mit § 154 der § 86 des Pr. Berggeś. 24. Mai 65, wodurch in Nothständen Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen waren, beseitigt. Durch die vorgeschriebene Zahlung **baaren** Geldes ist Zahlung in Kupons u. dgl. ausgeschlossen, nicht aber Zahlung in fremder Landesmünze; doch braucht, soweit der Arbeitgeber dies nicht bedungen hat, nach allgemeinen Grundsätzen der Arbeiter letztere nicht zu nehmen.

Die Kreditirung der Zahlungen für Wohnung, Landnutzung und regelmäßige Beköstigung ist durch Abs. 2 u. 3 nicht ausgeschlossen.

Die Strafvorschrift in § 146, über die civilrechtlichen Folgen, vgl. §§ 137—139.

135. Die Bestimmungen des §. 134. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

136. Unter Arbeitern (§. 134.) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen

die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Diese ausnahmsweise Erweiterung des Begriffs der Fabrikarbeiter — auf das Personal der sogenannten Hausindustrie — findet nur für §§ 134. 135. 138. 139 Anwendung; vgl. § 127. Fraglich ist, worunter das Gesetz dies Personal für andere Verhältnisse rechnen will, ob insbesondere unter die Gewerbetreibenden der §§ 105 ff. In dem dem Reichstag neuerdings vorgelegten Gesetzentwurfe betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der G.O. wird angenommen, daß § 108 auf das Personal der Hausindustrie nicht anwendbar ist.

137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134. bis 136. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139. Absatz 2. gedachten Kasse zu.

138. Verträge, welche den §§. 134. bis 136. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134.).

Der Begriff der Arbeiter ist hier der erweiterte des § 136. Die den Fabrikinhabern gleichgestellten Personen bezeichnen §§ 134. 135.

Die in dem Schlußsatz erwähnten Einrichtungen brauchen sich nicht auf die im § 134 bezeichneten, hier in Bezug genommenen Zwecke zu beziehen; auch zu anderen, dem Schlußsatz entsprechenden Zwecken kann der Arbeiter mit seinem Lohn herangezogen werden (Sterbekassengelder, Beiträge zu Fortbildungsschulen).

139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Ueber den Begriff der Arbeiter in dieser Bestimmung vgl. § 136; über die den Fabrikinhabern gleichgestellten Personen, §§ 134. 135.

Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn der betheiligte Arbeiter der bezüglichen Kasse seines Wohnorts nicht angehört. R. T. B. 735. Bei Bergarbeitern gehören zu den fraglichen Kassen insbesondere die Knappschaftskassen; vgl. Pr. Bergges. 24. Juni 65 § 90.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden einer mit einer Innung ver-

bundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist für die Statuten freiwilliger Hilfskassen nicht nothwendig, sobald die Rechte einer juristischen Person nicht erstrebt werden. Wo diese Rechte nach Landesgesetz durch Personenvereine auch ohne Konkurrenz der Verwaltungsbehörde erlangt werden, bedarf es ebenfalls der durch die G.O. vorgesehenen Genehmigung nicht; Motive zu Tit. VII. Wenn nach Landesrecht Kassen der hier bezeichneten Art der Genehmigung einer Staatsbehörde unbedingt bedürfen, wird diese Genehmigung auch ferner einzuholen sein; vgl. Stf.G. § 360, 9; es kann hier also die Nothwendigkeit einer doppelten Genehmigung eintreten. In Preußen erachtet die Verwaltungspraxis, neuerdings durch Urtheile der Gerichte unterstützt, für alle auf Gegenseitigkeit gegründeten Kassen die Genehmigung landesgesetzlich für nöthig, ohne Genehmigung sollen sie als Kassen im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sein.

In Betreff der Ortsstatuten vgl. § 142.

141. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungs-Behörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß

für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer andern Kranken=, Hülfs= oder Sterbekasse angehören.

In Betreff der bestehenden Kasseneinrichtungen vgl. für Preußen G.O. 17. Jan. 45 § 144 f. 169. Verordn. betr. die Errichtung von Gewerberäthen u. s. w. 9. Febr. 49 §§ 57—59. Ges. 3. Apr. 54. Bayern Ges. 22. Mai 69 §§ 11. 20 f. Sachsen Ges. 23. Juni 68 § 16. Württemberg G.O. 12. Febr. 69 §§ 45. 49. Baden Ges. 5. Mai 70 § 34.

Wie die Organisation und Leistungsfähigkeit der in Abs. 2 erwähnten „anderen" Kassen sein muß, bestimmt die G.O. nicht und ist die Landesgesetzgebung nicht ermächtigt zu bestimmen. Zu den staatlich genehmigten Kassen — wo eine solche Genehmigung nicht unbedingt vorgeschrieben ist — brauchen dieselben nicht zu gehören; Kassen, die thatsächlich konstituirt sind, genügen hier. Die Entscheidung in dieser Beziehung steht der zur Entscheidung über die Beitrittspflicht berufenen Behörde zu. Vgl. auch, insbesondere für Preußen, zu § 140

Für Bergwerkskassen ist diese Vorschrift nicht anwendbar, § 154.

Titel IX.

Orts=Statuten.

142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Die Ortsstatuten werden „abgefaßt auf Grund eines Gemeindebeschlusses" von der Gemeindebehörde. Dieser steht der formelle Erlaß zu. Wie viele Gewerbetreibende vorher zu hören sind, hängt von dem Ermessen der bei dem Beschluß, der Genehmigung und dem Erlaß der Statuten betheiligten Organe — Gemeinde oder Gemeinde=

rath, Gemeindevorstand, höhere Verwaltungsbehörde — in gleicher Weise ab. Die Anhörung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Ortsstatuten ordnen, was „das Gesetz" d. h. nicht nur die G. O., sondern auch andere Reichs- oder Landesgesetze ihnen überweisen. In Betreff der G.O. vgl. §§ 106. 108. 140. 141.

Ueber den Begriff der „Centralbehörde" vgl. §§ 38. 128. 133. 155 Uebertretungen der Ortsstatuten sind durch die G.O. nicht unter Strafe gestellt; inwieweit Strafen dafür in den Statuten selbst oder in besonderen Verordnungen auszusprechen sind, bestimmt das Landesrecht.

Titel X.

Strafbestimmungen.

143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

Ueber die Fälle der Konzessions-Entziehungen §§ 40. 53. 54. Daß auch in den Fällen des § 37 eine Untersagung des Gewerbebetriebes eintreten kann, ist hier, wie im § 54, übersehen; vgl. dagegen § 40.

Nur den bei Erlaß der G. O. vorhandenen Steuergesetzen sind in Abs. 2 Abweichungen von dem in Abs. 1 statuirten Grundsatz gestattet. In Zukunft soll auch die Steuergesetzgebung, der Bundesstaaten wie des Reiches, an denselben gebunden sein; vgl. die zu Grunde liegende Bestimmung des Sächs. Ges. v. 23. Juni 68 § 12 u. R. T. B. 736. 1109. Insofern liegt hier eine Abweichung von dem in § 5 aufgestellten Prinzip vor. Vgl. ferner zu Abs. 2 die §§ 2. 6. Einführungsgesetz zum Stf. G. 31. Mai 70 B. G. B. 195. Durch § 6 dieses Gesetzes ist Abs. 2 nicht alterirt; es kann auch jetzt noch die in den Steuergesetzen angedrohte Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden; O. T. 28. Apr. u. 7. Dez. 71 sowie 14. März 72.

Im Abs. 4 ist unter Norddeutschem Bundesgebiet nunmehr der Geltungsbereich der G. O. zu verstehen.

144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbtreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

Zuwiderhandlungen der in Abs. 1 bezeichneten Art kennt das Stf. G. mehrfach; vgl. namentlich Stf. G. §§ 222. 230. 232. 266, 3. 290. 297 f. 300. 360, 1, 7, 9, 12. 367, 3—5, 7, 9, 15. 369. Es gehören hierher aber auch die Zuwiderhandlungen gegen die über den Betrieb der einzelnen Gewerbe erlassenen polizeilichen Verordnungen; vgl. zu § 1 u. insbes. O. T. 24. Nov. 70.

In Betreff der Medizinalpersonen vgl. auch § 80, 2.

145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153. verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Die gesperrt gedruckten Worte bilden eine Abänderung der ursprünglichen Fassung, erfolgt durch Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 12. Juni 72 § 2, 1. R.G.B. 170. Es ist damit bezweckt, den Einklang herzustellen zwischen der Ausdrucksweise und dem System der Strafbestimmungen in dem Deutschen Strafgesetzbuch und in der G.O. Indeß sind diejenigen Vorschriften der G.O. beibehalten, die für die Strafumwandlung bestimmte, den Betheiligten günstigere, Grenzen als das Stf.G. gezogen haben, auch dort, wo das System des Stf.G. nicht völlig damit harmonirt.

Vgl. über das Mindestmaß der Strafen Stf.G. §§ 16 ff., über das Verhältniß von Geld- zu Freiheitsstrafen §§ 28 f. u. über die Verjährung des in § 153 bezeichneten Vergehens § 67. Für die Berechnung der Freiheitsstrafen ist Stf.G. § 19 anzuwenden.

Abs. 2 entspricht den Grundsätzen im Stf.G. §§ 66 ff.

Für die Anwendung der Strafbestimmungen der G.O. gelten die allgemeinen Grundsätze des Stf.G. Theil I.; und zwar auch dann, wenn es sich nur um Uebertretungen (Stf. G. § 1) handelt, soweit jene Grundsätze nicht ausdrücklich nur für Verbrechen und Vergehen anwendbar sind; vgl. Stf.G. §§ 4. 6. 43 ff. 49. 67. 70. 74. Insbesondere gelten für alle durch die G.O. unter Strafe gestellten Handlungen bezüglich des erforderlichen strafbaren Willens die allgemeinen Voraussetzungen, namentlich Stf.G. § 59. Bei gewerbepolizeilichen Uebertretungen wird indeß als genügend angesehen, daß an sich ein bewußtes, vorsätzliches Thun vorlag, das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlungsweise ist nicht erforderlich; O.T. 12. Dez. 70.

146. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134. bis 136. werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert

Thalern **gestraft**. Kann die **Geldstrafe** nicht beigetrieben werden, so ist der **Höchstbetrag** der an Stelle derselben tretenden **Freiheitsstrafe** Gefängniß von sechs **Monaten**. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die **Geldstrafen** fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

Wegen der gesperrt gedruckten Worte vgl. zu § 145.

Abs. 3 findet auch Anwendung, wenn in dem Erkenntniß die Veröffentlichung nicht ausgesprochen ist.

Durch welche Behörden die Bekanntmachung zu bewirken ist, wird durch die Gesetzgebung oder Verwaltung jedes Bundesstaates bestimmt.

147. Mit **Geldstrafe** bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit **Haft** wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte

oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16. und 24.), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Wegen der gesperrt gedruckten Worte vgl zu § 145.

Abs. 1 Nr. 1 ist bezüglich des Apothekergewerbes, Abs. 1 Nr. 3 überhaupt auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung u. s. w. 15. Juli 72 § 3 R.G.B. 350.

Die Vorschrift unter Nr. 1 bezieht sich nicht auf den mangelnden Befähigungsnachweis, vgl. zu §§ 30. 31, auch O.T. 9. Jan. 71, dagegen auf jede Art von Erlaubniß oder Bestallung (§§ 29. 30. 32—34. 35. 37. 39). Gewerbetreibende, denen die Konzession u. s. w. entzogen ist (§§ 53 ff. 143), sind ebenfalls nach Nr. 1 zu bestrafen. Vgl. auch

Stf. G. § 367, 3. 5, wo es sich nur um die zuläßige Betriebsweise, nicht um den Beginn des Gewerbes handelt.

Die Vorschrift unter Nr. 2 ist in Ansehung der Strafbarkeit unzuläßiger Veränderungen bestehender Anlagen enger als § 25 gefaßt; vgl. zu § 25. Vgl. auch Stf. G. § 367, 4. 5, die als auf die Errichtung von Anlagen nicht bezüglich, obige Vorschrift nicht modifizirt haben.

In Betreff der Nr. 3 vgl. zu § 29, wo der Gebrauch eines „gleichbedeutenden" nicht eines „ähnlichen" Titels untersagt ist, u. Stf. G. § 360, 8, wo „Titel" — als einen Rang gewährend und auf Verleihung beruhend — in anderem Sinn gebraucht ist.

Die Exekution nach Abs. 3 setzt kein besonderes Verfahren voraus und erfolgt nach Maßgabe der durch Landesrecht zugelassenen Zwangsmittel. Sie ist aber nur zuläßig, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist; andernfalls, auch nach richterlicher Freisprechung, steht der Verwaltung nur das Recht der Untersagung und Verhinderung nach § 15 Abs. 2 zu.

Zu Abs. 2 vgl. § 148 Abs. 2.

148. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer außer den im §. 147. vorgesehenen Fällen, ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2) wer die im §. 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;
3) wer die im §. 14. erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4) wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

5) wer dem §. 43 zuwiderhandelt;
6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44 zuwiderhandelt;
7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Wegen der gesperrt gedruckten Worte vgl. zu § 145.

Unterlassen der Anmeldung bei nicht konzessionirtem aber konzessionspflichtigem Betrieb ist nach Nr. 1 straflos; vgl. zu § 14. Die Strafe unter Nr. 2 u. 3 kann mit derjenigen unter Nr. 1 konkurriren. Unter Nr. 4 ist die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des § 37 übersehen; vgl. zu § 143. Die Strafe unter Nr. 6 trifft nur den Fall des § 44 Abs. 3; vgl. zu § 44 u. § 149, 1. Zu Nr. 7 vgl. §§ 58. 59. Die Vorschrift unter Nr. 8 ist nicht korrekt gefaßt; unter die vorgeschriebenen Taxen fallen die der §§ 76—78. 80, Abs. 1; unter den genehmigten Taxen sind die festgestellten Preise in §§ 73 ff. zu verstehen; vgl. § 79, wo der Unterschied zwischen Taxen und Preisen beachtet ist. Auf § 80, Abs. 2 ist Nr. 8 nicht anwendbar. Die Vorschrift unter Nr. 9 findet für jugendliche Fabrikarbeiter ebenfalls Anwendung, §§ 106. 127.

Zu Abs. 2 vgl. § 147 Abs. 2.

149. Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44. einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60.) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4) wer den Vorschriften im §. 61. zuwiderhandelt;
5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7) wer es unterläßt, die in den §§. 130. und 133. vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

Wegen der gesperrt gedruckten Worte vgl. zu § 145.

Die Strafe unter Nr. 1 bezieht sich auf die Fälle des § 44 Abs. 2; vgl. zu § 44 u. § 148, 6. Zu Nr. 2 vgl. §§ 61. 62. Unter Nr. 3 ist das Fehlen der örtlichen Erlaubniß nicht berücksichtigt; vgl. zu § 59. Zu Nr. 5 vgl. § 62. Unter die „polizeilichen" Anordnungen in Nr. 6 fallen auch die, nicht in die Marktordnung aufgenommenen, gesetzlichen Vorschriften, vgl. zu § 69.

150. Wer den Vorschriften in den §§. 128. 129. und 130. zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern

und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Abs. 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

Wegen der gesperrt gedruckten Worte vgl. zu § 145.

Statt des citirten § 130 ist hier § 131 zu lesen; vgl. § 130 u. Berichtigung B.G.B. 70. 512.

Als eine Beschäftigung gegen Abs. 1 ist auch anzusehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter in den Pausen zu arbeiten gestattet; vgl. zu § 129.

Ob die in Abs. 2 u. 3 angedrohte Strafe nicht durch § 6 Einführ.-Ges. zum Stf.G. beseitigt worden, war zweifelhaft, ist indeß nach Erlaß des Ges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung 12. Juni 72 R.G.B. 170, welches die Strafe aufrecht erhält, zu verneinen.

151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des

verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Vgl. §§ 45 ff.

Unter die „polizeilichen Vorschriften" fallen auch die den Betrieb der Gewerbe betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze u. der G. O.

Einer besonderen Aufforderung, den Vertreter zu entlassen, bedarf es im letzten Fall des Abs. 2 nicht.

152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Begründet die sogen. Koalitionsfreiheit.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf ländliche Arbeiterverhältnisse, für die das bisherige Landesrecht aufrecht erhalten bleibt, R. T. B. 1114. Dagegen ist sie anwendbar auf die Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken und zugehörigen Anstalten, §§ 6. 154.

153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, oder

durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152.) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Ist nur anwendbar, wenn der Zweck der Verabredung erweislich auf die Erlangung günstigerer Lohn= oder Arbeitsbedingungen gerichtet ist. Doch genügt eine hierauf beschränkte Abrede; eine Verständigung über die Mittel zu jenem Zwecke oder über den einzuschlagenden Weg ist nicht erforderlich. O.T. 9. Okt. 73.

In Betreff des allgemeinen Strafgesetzes vgl. insbesondere Stf. G. §§ 123 ff. 240.

Schlußbestimmungen.

154. Die Bestimmungen der §§. 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs = Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

Vgl. § 6. Bezieht sich auch auf diejenigen Bergwerke u. s. w., welche nach der Natur des geförderten Materiales nicht unter die Berggesetze fallen; vgl. Pr. Bergges. 24. Juni 65 § 1., dagegen nicht auf Salinen und auf oberirdische Brüche und Gruben, die, wie Steinbrüche, Thongruben, als Bergwerke nicht anzusehen sind. Salinen werden im Sinne des Gesetzes als gewerbliche Anstalten zu betrachten sein; der Betrieb der gedachten Brüche und Gruben fällt unter den Gewerbebetrieb nur dann, wenn er sich nicht auf die Förderung des Materials beschränkt, sondern eine Verarbeitung desselben einschließt.

155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Die G.O. nimmt auf das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten in sehr verschiedener Weise Bezug; abgesehen von stillschweigenden Vorbehalten, wie in §§ 14. 31 ff. 65 spricht sie von „Landesgesetz" u. „Landesgesetzgebung" §§ 7—9. 12. 16. 21. 23 f. 30. 34. 39. 41. 106. 141. 143. 145, von „Gesetz" §§ 5. 36. 58. 88. 96. 142 f. 147 f. „Gesetzgebung" §§ 63. 144, „gesetzlich" §§ 81. 113, „gesetzlichen Vorschriften" § 111, „bisherigen Vorschriften" § 126, „bestehenden Rechten" § 26, „bestehenden Anordnungen" § 70, „polizeilichen Vorschriften" § 151, „Bestimmungen" § 154, „Ortsgewohnheit" § 64 „verfassungsmäßig" § 36 — überall in dem Sinne des bestehenden, allgemeinen oder lokalen Landesrechtes.

Unter den „verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen" sind im Sinne der G.O. u. nach der Auslegung der Bundesregierungen auch die Verfügungen der Central-Verwaltungsbehörden zu verstehen, wozu diese nach Landesrecht kompetent sind. Der Gegensatz von „Gesetzen" u. „Regierungen" in § 33 der G.O. ist damit freilich nicht recht vereinbar.

Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist in den Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten enthalten. Die G.O. enthält nur wenige Andeutungen über das gegenseitige Verhältniß der von ihr bezeichneten Instanzen. Sie gebraucht: höhere Verwaltungsbehörden §§ 27 f. 30. 39. 51. 58—60. 64. 85. 92—95. 128. 140. 142, untere Verwaltungsbehörde § 44, Polizeibehörde § 58, Unterbehörde § 58, Ortsbehörde § 59, Gemeindebehörde §§ 64. 69 f. 70. 76 f. 88 f. 95 f. 99. 108. 113. 124. Ortspolizeibehörde §§ 27. 37. 43. 67. 69. 72—77. 128. 130—133. Die Ausführungsverordnungen einzelner Staaten

haben diese Instanzen im Wesentlichen auseinandergehalten, so besonders in Preußen Pr. Anw. 25; die meisten dagegen verstehen unter den verschiedenen Namen vielfach dieselben Behörden, wodurch die Nomenklatur der G.O. eine völlig willkürliche wird.

156. Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406) tritt drei Monat nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Das Verhältniß der G.O. zum Landesrecht ist ein unklares. Die G.O. hat über die Aufrechterhaltung u. Beseitigung der mit ihr konkurrirenden, gewerbepolizeilichen Vorschriften der einzelnen Staaten grundsätzlich nichts bestimmt. Seitens der einzelnen Regierungen ist mehrfach angenommen, daß diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, welche neben der G.O. bestehen können, noch in Kraft bleiben sollen; Pr. Anw. Eingang. Dies darf indeß jedenfalls nur auf solche Vorschriften bezogen werden, welche sich mit den Prinzipien der G.O. vertragen, nicht auch auf solche, welche an u. für sich mit deren einzelnen Bestimmungen vereinbar sind.

Die zur Ausführung der G.O. erforderlichen Bestimmungen sind fast überall im Verwaltungswege erlassen, entsprechend der Auslegung des § 155 Abs. 1. Nur einzelne Staaten haben — u. auch sie hauptsächlich nur zur Regelung der in der G.O. vorgeschriebenen, formellen Prozeduren u. der Kompetenz der Behörden — Anordnungen im Gesetz- u. Verordnungswege getroffen; so namentlich Bayern Verordn. 4. Dez. 72, Württemberg Verordn. 19. Juni 73, Baden Ges. 21. Dez. 71, Hessen Verordn. 1. Nov. 69, beide Mecklemburg Verordn. 25. Sept. 69, Weimar Ges. 18. Sept. 69, Oldenburg Verordn. 14. Sept. 69, Braunschweig Verordn. 15. Sept. 69, Meiningen Ges. 22. Dez. 69, Altenburg Verordn. 17. Sept. 69, Anhalt Verordn. 18. Sept. 69, Bremen Ges. 17. Nov. 69. Von den Administrativbestimmungen vgl als die wichtigsten: für Preußen die beiden mit Min. Verfüg. v. 4. Sept. u. 24. Nov. 69 publizirten

Anweisungen, letztere zu Tit. III. der G. O.; für Sachsen die Minist. Verfüg. v. 16. Sept. u. (zu Tit. III) 18. Dez. 69; für Württemberg drei Minist. Verfüg. 14. Dez. 71, für Baden Verordn. 26. Dez. 71; für Hessen die mit Minist. Verfüg. v. 18. Nov. 69 publizirte Anweisung; für Mecklemburg-Schwerin Minist. Verf. v. 27. Sept. u. (zu Tit. III) 28. Dez. 69; für Braunschweig die mit Minist. Verf. v. 24. Sept. 69 publizirte Anweisung; für Meiningen Ausschreiben 10. Nov. 70; für Oldenburg Minist. Verfüg. v. 21. Sept. 69 u. (zu Tit. III) 4. Jan. 70; für Weimar Verordn. v. 18. Sept. 69; für Koburg-Gotha Minist. Verfüg. v. 21. Sept. u. (zu Tit. III) 26. Dez. 69, sowie 8. Jan. 70; für Bremen des Senates Bekanntmachung v. 15. Sept. u. obrigkeitl. Verordn. v. 27. Sept. 69; für Hamburg Senatsverordn. v. 3. Sept. u. (zu Tit. III) 22. Dez. 69; für Lübeck Senatsverordn. v. 15. Sept. u. (zu Tit. III) 29. Dez. 69.

Urkundlich unter Unserer Höchseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausführungsbestimmungen.

I.

Bekanntmachung,

betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

(R.G.B. 71. 122.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 24. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Sieberöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuer-

röhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Den Fabrikanten sind in der Wahl des Materials und der Konstruktion für die Kessel Beschränkungen nicht mehr auferlegt, nur für Bayern vgl. weitergehende Beschränkungen in Verordn. 21. Jan. 72 § 4.; für schuldbare Versehen haften sie indeß nach allgemeinen gesetzlichen Regeln; Pr. Min. 11. Juni 71. vgl. für Bayern Verordn. 21. Jan. 72 § 5. Auch die Stärke des Materials ist dem Ermessen der Fabrikanten überlassen; Sächs. Verordn. 6. Juli 71 § 1. Im Uebrigen vgl. Stf.G. §§ 222, 230 ff.

Feuerzüge.

2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Sieberöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

Die über die Zulässigkeit der Dampfkesselanlage befindende Behörde ist einer Seits befugt, die Gefahr des Erglühens auch in an-

deren als den hier gedachten Fällen, und anderer Seits nicht gebunden, sie in den hier gedachten Fällen als ausgeschlossen zu erachten.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

Auch die zweite Vorrichtung darf ein Wasserstandsglas sein.

6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Minimalweiten sind für die Sicherheitsventile nicht vorgeschrieben. Den gewählten Dimensionen der Oeffnungen wird so lange kein Bedenken entgegenzustellen sein, als nach Ueberzeugung der Behörde die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder ihr Zweck nicht vereitelt wird; Pr. Min. 11. Juni 71.

Die zuläßige Belastung der Ventile ist nach Aufstellung der Kessel mittelst eines Manometers (§ 13) der gestatteten Dampfspannung gemäß zu regeln. Spätere Ueberlastung der Ventile macht straffällig nach G. O. § 147, 2. Pr. Min. 11. Juni 71. Eine be-

schränkende Vorschrift betreffs der Belastung in Sächs. Verordn. 6. Juli 71 § 3.

Unter Lokomotivkesseln sind nur die für den Eisenbahnbetrieb bestimmten Kessel zu verstehen; die übrigen sind nur „nach Art der Lokomotivkessel gebaut" (§ 12) und gehören, wenn sie stationär aufgestellt sind, zu den feststehenden Dampfkesselanlagen, sonst zu den Lokomobilkesseln.

Manometer.

9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Das Manometer braucht nicht in Art des in § 13 erwähnten, amtlichen Manometers konstruirt zu sein.

Kesselmarke.

10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder

Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Auch solche Kessel, die schon im Betrieb gewesen sind und an anderer Stelle in Betrieb gebracht werden sollen, gehören unter die „neu aufzustellenden" Kessel; anerkannt in Pr. Min. 21. Juni 72 vgl. § 16.

Die Prüfung der Kessel kann ebensowohl in der Fabrik als an dem Aufstellungsorte erfolgen. Dampfkessel, die vor der Aufstellung der Druckprobe unterworfen sind, brauchen am Orte der Aufstellung nicht nochmals geprobt zu werden, auch wenn die Probe in einem anderen Bundesstaate geschah. So anerkannt in Preußen Pr. Min. 7. Juni 72. Vgl. Württemb. Min. 14. Dez. 71 § 31. Etwas beschränkter Bayern Verordn. 21. Jan. 72 § 3. 27. u. Sachsen Verordn. 6. Juli 71 § 12.

12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu

aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

Die Einrichtung der amtlichen Manometer zu bestimmen, ist jedem Staate überlassen; sie können daher in den einzelnen Staaten verschieden sein. Für die Beschaffung der Quecksilber-Manometer muß der Unternehmer sorgen; es wird aber anzunehmen sein, daß ein nach Art der amtlichen Manometer konstruirtes Manometer anderer Art, in Ermangelung des amtlichen Manometers, das Quecksilber-Manometer vertreten kann. Vgl. Pr. Min. 11. Juni 71.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadrat-

metern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchem Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Ueber die Beschaffenheit der Räume, in welchen Dampfkessel aufgestellt werden sollen, und über die Sicherheitsvorkehrungen bei der Aufstellung im Freien können die Landesgesetze weitere Vorschriften treffen. Vgl. Württemb. Min. 14. Dez. 71 § 22.

Kesselmauerung.

15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebs-

stätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maaßgabe der §§. 1. und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

Kesselkonstruktionen, die vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, sind deshalb als unbedenklich noch nicht anzusehen. Die Behörde hat über die Zulässigkeit derselben deßungeachtet, nach allen Richtungen hin, frei zu befinden; Pr. Min. 11. Juni 71. Vgl. Bayer. Verordn. 21. Jan. 72 § 24. Sächs. Verordn. 6. Juli 71 §§ 5. 6. 10.

17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zn entbinden.

19. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einen anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

Die bezeichneten Gefäße sind im Sinne der G.O. als Dampfkessel nicht anzusehen; vgl. zu § 24.

19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Vgl. §§ 8—10 Bahnpolizei-Regl. 3. Juni 70 B.G.B. 461. Dazu Bekanntmachung des Reichskanzlers 29. Dez. 71 R.G.B. 72. 34.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

II.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

(B. G. B. 69. 635.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen des Großherzogthums

Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

Approbationen für Spezialärzte, mit Ausnahme der Zahnärzte, werden nicht mehr ertheilt; vgl. Motive zu G.O. § 29 u. unten I. § 5.

Zur Ertheilung der sämmtlichen erwähnten Approbationen sind nach Beschluß des Bundesrathes nunmehr ferner befugt, die zuständigen Ministerien von Bayern, Bekanntmachung des Reichskanzlers 28. Juni 72 R.G.B. 243, von Württemberg und Baden, Bekanntmachung des Reichskanzlers 21. Dez. 71 R. G. B. 472., der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen, Bekanntmachung des Reichskanzlers 19. Juli 72 R.G.B. 351. Zur Ertheilung der Approbationen für Apotheker ist auch das zuständige Braunschweig. Ministerium befugt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.B. 688.

Die Formulare sind nicht mit abgedruckt. Sie sprechen die Approbation einfach aus und zwar ausdrücklich für das Gebiet des deutschen Reiches.

2) Zur Ertheilung der Approbation für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte sind nach Beschluß des Bundesraths ferner befugt, die zuständigen Ministerien von Bayern, Bekanntmachung des Reichskanzlers 28 Juni 72 R.G.B. 243. von Württemberg, Bekanntmachung des Reichs-

kanzlers 17. Mai 72 R.G.B. 151. von Hessen, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.B. 688.

In Betreff der Formulare vgl. zu Nr. 1.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Für Württemberg und Baden waren zum Theil bis Ende 73 Erleichterungen in den nachfolgenden Vorschriften gewährt; Bekanntmachung des Reichskanzlers 21. Dez. 71 R.G.B. 472 u. (für Württemberg allein) 9. März 73 Centr. B. 74. Für Elsaß-Lothringen vgl. unten zu Art. 4. dieser Vorschriften.

Prüfungs-Behörden.

2. Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Den norddeutschen Universitäten stehen jetzt die süddeutschen gleich; ausdrücklich so nur bestimmt für die Universität Straßburg, Bekanntmachung des Reichskanzlers 19. Juli 72 R.G.B. 351.

Zulassungs-Bedingungen.

3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes.
4) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

In Betreff der Dauer der Studienzeit auf der Universität sind Bestimmungen nicht getroffen; in Preußen gelten die darüber bestehenden Verwaltungs-Vorschriften nicht als beseitigt. Pr. Min. 30. März 70.

In Betreff der süddeutschen Universitäten vgl. zu I. § 2.

4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 3. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter

besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43.) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

5. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische.
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshülfliche und gynäkologische,
V. die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

6. Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

Die §§. 7—14, enthalten in das Detail gehende Anordnungen über den Verlauf dieses Theiles der Prüfung und die zu stellenden Aufgaben; dazu die Bestimmung, daß höchstens vier Kandidaten zugleich geprüft werden dürfen.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

15. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augenheilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

Die §§. 16—22 enthalten die spezielleren Vorschriften über die einzelnen Stadien der Prüfung und Art und Umfang der zu stellenden Aufgaben.

III. Die medizinische Prüfung.

23. Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17. 18. und 19. verfahren.

Die §§. 24—26 enthalten Spezielles über die Aufgaben und den Verlauf dieses Theiles der Prüfung.

IV. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung.

27. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den akademischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

Die §§ 28—32 enthalten spezielle Vorschriften, insbesondere über die Aufgaben in der Geburtshülfe.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

33. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

In den §§ 35. 36. findet sich Spezielles über Inhalt und Verlauf der Prüfung.

37. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

39. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlußcensur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

40. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

41. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einen Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

42. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Thlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15 Thlr.	10 Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21 „	— „
auf die medizinische Prüfung . . .	11 „	10 „
auf die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung	8 „	— „
auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2 „	— „
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten	10 „	10 „

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sach-

liche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

44. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

Vgl. G.O. § 29 Abs. 2.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6 vorgesehenen Fall.

Vorübergehende Erleichterungen für Baden bis 1. Okt. 73, Bekanntmachung des Reichskanzlers 21. Dez. 71 R.G.B. 472. Für Elsaß-Lothringen vgl. unten zu Art. 4. dieser Vorschriften.

2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:
1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten,
2) durch zweijähriges Universitätsstudium,
3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

Die Gleichstellung der entsprechenden Klassen der entsprechenden Schulen Süddeutschlands für das Erforderniß unter 1. ist ausdrücklich nicht erfolgt, indeß selbstverständlich. — Vgl. dafür die erst nach Einführung der G.O. in die süddeutschen Staaten erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers 15. Juli 73 R.G.B. 299. unten unter IV. § 3. Nur für Bayern ist ausdrücklich bestimmt, daß der Reife unter 1. die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines bayerischen Gymnasiums oder für den dritten Kurs eines bayerischen Realgymnasiums gleich steht. Bekanntmachung des Reichskanzlers 28. Juni 72. R.G.B. 243.

Der § 4. enthält Spezielles über die Theile und den Inhalt der Prüfung.

5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3 erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den

ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

7. Die Gebühren betragen 5 Thlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Vorläufige Erleichterungen für Württemberg bis 1. Juli 73 und für Baden bis 1. April 72 in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers 17. Mai 72 R. G. B. 151. und 21. Dez. 71. R. G. B. 472. Für Elsaß-Lothringen vgl. unten zu Art. 4. dieser Vorschriften.

2. Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

Den Norddeutschen Thierarzneischulen ist der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt gleichgestellt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B. G. B. 688. ferner der Besuch der Thierarzneischulen zu München und Stuttgart; Bekanntmachung des Reichskanzlers 21. Dez. 71 R. G. B. 472. Schon daher wird auch die Prüfung an letzeren abgelegt werden können.

3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, daß während eines mindestens dreijährigen Besuches

Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

In Betreff der Gleichstellung der süddeutschen Gymnasien, Realschulen und entsprechenden Lehranstalten außerhalb Bayerns vgl. oben zu II. § 3. Für Bayern ist gleichgestellt die Reife für die erste Gymnasialklasse eines bayerischen Realgymnasiums; Bekanntmachung des Reichskanzlers 28. Juni 72 R.G.B. 243.

Dem Abgangszeugniß von norddeutschen Thierarzneischulen steht das von der Gießener Veterinäranstalt und von den Thierarzneischulen zu München und Stuttgart gleich; vgl zu § 2.

4. Die Kandidaten haben sich unter Verlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

5. Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlußprüfung.

Die §§ 6—9 bestimmen Aufgaben und Verlauf der Prüfung.

10. Die Censuren sind je nach dem Ausfall „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", „schlecht". Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlußcensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlußcensur „vorzüglich gut" darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als „gut" erworben hat.

11. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Kandidaten sind der zuständigen Centralbehörde Behufs

Ertheilung der Approbation oder Behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

§ 11 Abs. 2. 3. bestimmt Näheres über den Inhalt der angeordneten Vorlagen.

12. Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so daß die Schlußprüfungen mit dem Schluß des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

13. Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

14. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

Vgl. G. O. § 29 Abs. 2.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Roßärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmazeutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Vorläufige Erleichterungen für Württemberg bis 1. April 73 und

für Baden ebenfalls bis 1. April 73 in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers 17. Mai 72 R.G.B. 151. u. 21. Dez. 71 R.G.B. 472. Für Elsaß-Lothringen vgl. unten zu Art. 4. dieser Vorschriften. Vgl. auch unten § 3 Abs. 2.

2. Die pharmazeutische Prüfung kann entweder vor der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer pharmazeutischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Kommission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmazeuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

In Betreff der Gleichstellung der süddeutschen Universitäten vgl. oben zu I. § 2.

Der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der polytechnischen Schule in Braunschweig (Collegium Carolinum) ist dem Besuch einer Universität gleichgestellt, Bekanntmachung des Bundeskanzlers 9. Dez. 69 B.G.B. 688. Daher kann bei jener Schule auch eine Prüfungskommission, wie bei Universitäten, gebildet werden. Ersteres gilt auch für die polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe. Letzteres ist für die dortigen pharmazeutischen Prüfungskommissionen gleichzeitig ausdrücklich ausgesprochen; Bekanntmachung des Reichskanzlers 17. Mai 72 R.G.B. 151. Vgl. auch unten §. 3 Abs. 2.

Zulassungs-Bedingungen.

3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem

betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialklasse oder des ersten Kursus eines Realgymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniß über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniß zum Eintritt als einjähriger Freiwilliger in die Armee;
2) durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welch' letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;
3) durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharma-

zeutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigschen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleich zu achten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bedingungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkte in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die gesperrt gedruckten Worte sind laut Beschluß des Bundesrathes an die Stelle der früheren Fassung getreten. Bekanntmachung

des Reichskanzlers 15. Juli 73 R.G.B. 299 und ausführlich Centr.-B. 254. Nach der früheren Fassung bedurfte es nur der Einreichung eines kurzen Lebenslaufes, der Lehr- und Servirzeugnisse und eines Zeugnisses über den Besuch einer Universität.

Für Elsaß-Lothringen werden die früheren, erleichternden Bestimmungen nicht als beseitigt zu betrachten sein. Vgl. unten zu Art. 4 dieser Vorschriften.

4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Kursusprüfung,

2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

Kursusprüfung.

5. Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

Die §§. 6—9 bestimmen über Verlauf und Aufgaben der Prüfung im Einzelnen.

10. Diejenigen Theile der Kursusprüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlußprüfung.

11. Die Schlußprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

Wegen §§. 12. 13 vgl. zu §. 5.

Schlußcensur.

14. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendi-

gung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staatsprüfung nach Maaßgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlußcensur (§. 14) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Specialcensuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungsgebühren.

17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursusprüfung	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlußprüfung	8 „	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	15 „	5 „

in Anrechnung kommen.

18. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Vgl. zu G.O. §. 29 Abs. 2.

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871 und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, bezie-

hungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

In Elsaß-Lothringen gelten bezüglich einheimischer Kandidaten für die ärztliche oder zahnärztliche Praxis der 1. Jan. 76, für die thierärztliche Praxis der 2. Juli 75, für die Pharmazie der 1. Dez. 74 als entsprechende Termine. Bekanntmachung des Reichskanzlers 19. Juli 72 R.G.B. 351.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

III.

Bekanntmachung,

betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.

Vom 9. Dezember 1869.

(B.G.B. 69. 687.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm

von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte ꝛc. (Bundesgesetzbl. S. 635.), unter Nr. 1. und 2. genannten Centralbehörden.

3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

Wegen Gleichstellung der süddeutschen Universitäten vgl. oben Bekanntmachung betr. die Prüfung der Aerzte u. s. w., 25. Sept. 69 zu I. § 2.

4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Veröffentlichung an.

Vgl. zu G.O. § 29 Abs. 2.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

IV.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen

Vom 25. September 1869.

(B.G.B. 69. 660.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit Artikel 54. der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen

ertheilt:

1. Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,

b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderuug von Reisenden dienen,

c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen 2c.) und mit Lootsen- und Luftfahrzeugen.

2. **Kleine Fahrt** im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

3. **Große Fahrt** im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschifffahrt, welche die Grenzen der Küstenschifffahrt (§. 1) und der kleinen Fahrt (§. 2.) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

a) **Europäische Fahrt,**
wenn sie nur Europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt,

oder

b) **Außereuropäische Fahrt,**
wenn sie diese Grenzen überschreitet.

4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1.) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierungen überlassen.

Vgl. G.O. §§ 34. 155. Eine Bestimmung der Landesgesetze ist hiernach nicht erforderlich. Es bleiben indessen die bisherigen gesetzlichen wie administrativen Vorschriften in Geltung. In Preußen ist von einem Befähigungsnachweise abgesehen. Pr. Min. 13. Nov. 69.

5. Die Zulassung als **Schiffer auf kleiner Fahrt** wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. bezeichneten Gegenständen (**Schifferprüfung für kleine Fahrt**). Diese Prüfung wird den-

jenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7. b.) bestanden haben.

Die Anlage ist nicht abgedruckt. Die darin bezeichneten Gegenstände beziehen sich auf Sprachen, Mathematik, Nautik und Seemannschaft.

6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

7. Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,

b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

Die Anlage ist nicht abgedruckt. Die darin bezeichneten Gegenstände beziehen sich auf die zu §. 5 erwähnten Gebiete, sind aber umfassender wie in dem dort berührten Fall.

8. Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens

zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sein müssen.

9. Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11. eintretenden Ausnahme.

Die Anlage ist nicht abgedruckt. Ihr Inhalt bezieht sich auf die zu §§. 5. 7. bezeichneten Gebiete, ist aber erheblich umfassender.

10. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 24monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,

c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

11. Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt (§. 3. a.) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 36mo-

natlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

12. Der Schiffer auf großer Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

13. Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt (§. 9.) abgelegt haben.

14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preußischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;

c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den Europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

Nach Beschluß des Bundesraths sollen die älteren Befähigungs- und Befugnißausweise gegen ein den neuen Bestimmungen entsprechendes Zeugniß umgetauscht werden können. Pr. Min. 11. Juli 70.

16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7. a. bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

Vgl. vorher zu § 15.

17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

Vgl. vorher zu § 15.

18. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250

Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in Europäischer Fahrt (§. 3. a.) befugt.

Zu den hier gedachten Schiffern gehören die auf Grund der Preußischen Prüfungs-Instruktion vom 15. Okt. 40 zugelassenen Seeschiffer II. Klasse. Pr. Min. 11. Juli 70. Wegen der Zeugnisse vgl. zu § 15.

19. Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

Vgl. vorher zu § 15.

20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870 in Kraft.

21. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Geschehen mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers 30. Mai 70 B.G.B. 314. Vgl. unten.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

V.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 30. Mai 1870.

(B.G.B. 70. 314.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit §. 21. der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundesgesetzbl. S. 660.) hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

erlassen:

1. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen, beziehungsweise Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf Mitgliedern nämlich:

1) einem Vorsitzenden;

2) und 3) zwei an öffentlichen Navigationsschulen fungirenden Navigations-Lehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur Einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;

4) und 5) zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Bundes-Kriegsmarine oder Schiffsführer auf großer Fahrt gewesen sind oder noch sind.

In Preußen zur Ausführung gebracht durch Pr. Min. 11. Juli 70.

2. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Bundeskanzler ernannten Inspektor (§. 23.) Kenntniß zu geben.

3. Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein;

b) glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden, mindestens 33monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sind.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a) das Befähigungszeugniß zum Steuermann (§. 7. b. der Vorschriften vom 25. September 1869). Sofern die Meldung auf die in den §§. 15. und 16.

der Vorschriften enthaltenen Uebergangsbestimmungen gestützt wird, ist an Stelle des Befähigungszeugnisses als Steuermann der Nachweis der vor dem 1. Mai 1870 erfolgten Zulassung als Untersteuermann, Steuermann oder Obersteuermann, beziehungsweise der vor dem 1. Mai 1870 erfolgten Ablegung der Oldenburgischen oder Bremischen Untersteuermanns-Prüfung und der Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Fahrzeit zu erbringen;

b) vollgültige Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann (§. 7. und §. 15. der Vorschriften) folgende mindestens 24monatliche Fahrzeit zur See in der Funktion als Steuermann auf Kauffahrteischiffen;

c) die schriftlichen Aufzeichnungen der während dieser Fahrzeit gemachten Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung noch anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

4. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I., beziehungsweise Anlage II. genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,

b) eine praktische, und

c) eine mündliche Prüfung, von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

Die §§. 5—15 enthalten Näheres über den Verlauf und die Auf-

gaben der Prüfung. Die nicht abgedruckten, die Aufgaben verzeichnenden Anlagen stimmen mit den entsprechenden Anlagen zu der Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. 25. Sept. 69 §§. 7. 9. überein, nur daß in letzteren nicht, wie hier, die für die schriftliche Prüfung bestimmten Aufgaben hervorgehoben sind.

16. Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse aus und zwar:

a) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung beziehentlich die Schifferprüfung bestanden und die in §. 7. der „Vorschriften" unter a. bestimmte Fahrzeit zurückgelegt haben, nach Maaßgabe der Formulare unter A. und B.;

b) für diejenigen, welche die Steuermannsprüfung bestanden, aber die in §. 7. Litt. a. der „Vorschriften" bestimmte Fahrzeit noch nicht zurückgelegt haben, nach Maaßgabe des unter C. angehängten Formulars.

Die Formulare sind nicht abgedruckt. Die danach ausgestellten Zeugnisse bezeichnen einfach das Gesammtresultat der Prüfung und die daraus sich ergebende Berechtigung.

17. Auf Grund der in §. 16. unter a. gedachten Prüfungszeugnisse werden von der dazu ermächtigten Behörde die Befähigungszeugnisse (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) nach den Formularen unter D. und E. ausgefertigt.

Denjenigen, welche nur Prüfungszeugnisse nach der Vorschrift in §. 16. unter b. (Formular C.) erhalten haben, wird später, sofern sie sich über die erfolgte Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit gehörig und glaubhaft aus=

weisen, von der Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formulare unter D. ausgefertigt.

Steuerleute, welche auf Grund des §. 11. der „Vorschriften" als Führer von Segelschiffen unter 250 Tonnen Tragfähigkeit und von Dampfschiffen jeder Größe in Europäischer Fahrt zugelassen zu werden wünschen, haben die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens 36 monatlichen Fahrzeit als Steuermann, von welcher wenigstens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen, nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und des Befähigungszeugnisses als Steuermann wird denselben sodann von der Behörde ein weiteres Befähigungszeugniß nach dem Formulare F. ausgefertigt.

Die Formulare sind nicht abgedruckt. Es wird darin unter dem Reichswappen und dem Namen des Reiches einfach die dem Inhaber zustehende Befugniß ertheilt.

Vgl. Pr. Min. 11. Juli 70.

18. Solchen, welche nachweislich Gelegenheit haben, nach bestandener Steuermannsprüfung sofort als Steuermann angemustert zu werden, kann die Prüfungskommission ausnahmsweise das Prüfungszeugniß mit der Bemerkung ausstellen, daß solches für die nächste Reise beziehentlich Anmusterungsperiode die Stelle als Befähigungszeugniß vertritt.

19. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

Ueber „Landesregierung" vgl. oben zur Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. v. 25. Sept. 69 § 4.

20. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

21. Die Prüfungsgebühren betragen, einschließlich des etwaigen Stempels, für die Steuermannsprüfung 5 Thlr. und für die Schifferprüfung zur großen Fahrt 10 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

Der § 22 ordnet die Protokollirung der Prüfung.

23. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes bestellt der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesrath-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1) den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;

2) bei der mündlichen Prüfung einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;

3) gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat: „Bestanden“ oder „Mit Auszeichnung bestanden“ statt des Prädikats: „Nicht bestanden“ zu ertheilen beabsichtigt.

Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Bundeskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

2. Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.

1. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1) einem Vorsitzenden,
2) einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule und
3) einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Regierung des Staates, in welchem der Sitz der Kommission sich befindet, ernannt.

Ein Lehrer, welcher dem Prüflinge Behufs der Vor-

bereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Vgl. über „Regierung des Staats" oben zur Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. v. 25. Sept. 69 § 4.

2. Die Meldung zur Prüfung ist jederzeit zulässig. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung des Geburtsscheines und vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15ten Lebensjahres folgenden, mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung, macht dem Prüfling darüber Eröffnung und setzt für den Fall der Zulassung den Prüfungstermin fest.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III. genannten Gegenstände (wobei unter den in Abschnitt D. Ziff. 1. 2. 3. und 5 dieser Anlage erwähnten Schiffen nur die auf kleiner Fahrt vorkommenden Seeschiffe zu verstehen sind) und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

Die §§ 4—15 enthalten Näheres über den Verlauf u. die Aufgaben der Prüfung. Die nicht abgedruckte, die Aufgaben verzeichnende Anlage stimmt mit der entsprechenden Anlage zu der Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betr. die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. 25. Sept. 69 § 5 überein, nur daß in letzterer nicht, wie hier, die für die schriftliche Prüfung bestimmten Aufgaben hervorgehoben sind.

15. Für jeden bestandenen Prüfling fertigt die Kommission nach dem Formular unter G. ein Prüfungszeugniß aus, auf dessen Grund sodann die zuständige Behörde das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter H. ertheilt.

Die Formulare sind nicht abgedruckt Ueber ihre Einrichtung vgl. oben zu 1. §§ 16. 17. Vgl. auch Pr. Min. 11. Juli 70.

16. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Bundesgebietes erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräthe benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach 6 Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft Solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

17. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des etwaigen Stempels 5 Thlr. und müssen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingezahlt werden.

Der § 18 ordnet die Protokollirung der Prüfung.

19. Wenn ein Seemann auf Grund der bestandenen Steuermannsprüfung als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen zu werden wünscht, so hat er solches unter Vorlegung seines Befähigungszeugnisses als Steuermann, sowie vollgültiger Nachweise über die Zurücklegung einer auf den Ablauf des 15. Lebensjahres folgenden mindestens 60monatlichen Fahrzeit zur See bei dem Vor-

sitzenden einer der im §. 1. genannten Prüfungskommissionen zu beantragen.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende, in Zweifelsfällen die Kommission nach Stimmenmehrheit.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so wird solches der zuständigen Behörde angezeigt, welche dann das Befähigungszeugniß nach dem Formular unter J. ausfertigt.

Die weiteren Bestimmungen über diese Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

Das Zeugnißformular ist nicht abgedruckt. Ueber seine Einrichtung vgl. oben zu 1 § 17.

20. Den zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler bestellten Inspektoren stehen die laut §. 23. der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt ihnen zugewiesenen Befugnisse auch bezüglich der Schifferprüfungen für kleine Fahrt zu.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.